



Richtlinien für die Saison 2025/2026

ESBG Eishockeyspielbetriebsgesellschaft mbH

- nachfolgend Ligagesellschaft genannt -

Teil A	Durchführung der Spiele.....	5
§ 1	Grundlagen.....	5
§ 2	Organisation	5
§ 3	Spielplan und Spieltermine.....	6
§ 4	Fernsehberichterstattung	6
§ 5	Freikarten, Akkreditierungen	7
§ 6	Gästetickets – Ticketverkauf Gäste-Fans	8
§ 7	Eisfläche.....	9
§ 8	Schiedsrichter-Betreuer	9
§ 9	Uhren und Signale.....	10
§ 10	Kopf- Hals- und Gesichtsschutz der Spieler	11
§ 11	Spielernummern und Spieltrikots	12
§ 12	Ärztlicher Dienst.....	12
§ 13	Off Ice Offizielle	13
§ 14	Spielberichte.....	14
a)	Spielberichte auf Papier (Alternative im Falle technischer Problem für b)	14
b)	Digitale Spielberichte (Von der Liga für die Saison 2025/2026 vorgegeben Variante)	16
§ 15	Warmlaufzeit	18
§ 16	Ablaufplan vor Spielen.....	19
§ 16A	Betreten und Verlassen der Eisfläche.....	20
§ 17	Power- und Goal-Breaks	20
§ 18	Video- und Audioeinspielungen	20
§ 19	Durchsagen	21
§ 20	Schiedsrichter	21
§ 21	Spielverlängerung	22
§ 22	Penalty-Schießen.....	23
§ 23	Sportlergruß	23
§ 24	bleibt frei.....	23
§ 25	Dopingkontrollen.....	23
§ 26	Videoaufzeichnung und TV-Signale.....	24
§ 27	Training.....	24
Anlage 1 zu Teil A	Liste Heimtrikots.....	25
Anlage 2 zu Teil A	Liste Auswärtstrikots	26
Anlage 3 zu Teil A	- Power Break.....	27
Teil B	Spielmodus	29
§ 1	Hauptrunde	29
§ 2	Pre-Playoffs	29
§ 3	Playoffs	29
§ 4	Playdowns	30
Teil C	Besondere Spielregeln	32
§ 1	Unkorrekte Ausrüstung	32
§ 2	Top-Scorer / Playoff-Topscorer	32
§ 3	Tätliche Auseinandersetzungen	33
Anlage 1 zu Teil C	– Topscorer Helme.....	34
Teil D	Medien	35
§ 1	Personelle Anforderungen.....	35
§ 2	Infrastrukturelle Anforderungen	38
§ 3	Durchführung von Pressekonferenzen / Open Locker Room	40
§ 4	Programmhefte	40
§ 5	Akkreditierung und Fotografenrichtlinie	41
§ 6	DEL2-Lizenzierte Fotografen	44
Anlage 1 zu Teil D	Medien.....	47
Anlage 2 zu Teil D	– Livestream	48
Teil E	Werbung	52
§ 1	Allgemeine Bestimmungen.....	52

§ 2	Vermarktung durch die Ligagesellschaft.....	52
§ 3	Trikots.....	53
§ 4	Werbung der Lizenz-Clubs	56
§ 5	Werbung während des Power Break	60
§ 6	bleibt frei.....	60
§ 7	Verwendung von Clublogos.....	60
§ 8	Verwendung des DEL2-Logos.....	61
§ 9	LED Werbeflächen	61
Anlage 1 zu Teil E - Vorgaben für die Einzeichnung von Werbungen auf der Spielfläche.....		63
Teil F Spielstätten		64
§ 1	Allgemeines	64
§ 2	Spielstättenindex.....	64
§ 3	Tore.....	66
§ 4	Torkameras	66
§ 5	Zugänge.....	66
§ 6	Punktrichter- und Zeitnahmetisch	67
§ 7	Kabinen	67
§ 8	Arztraum	68
§ 9	Kommunikationseinrichtungen	68
§ 10	Prüfungen.....	68
§ 11	Eisqualität.....	68
§ 12	Fotografenarbeitsbereich	69
Anlage 1 zu Teil F – bleibt frei.....		70
Teil G Sportmedizinische Untersuchung.....		71
§ 1	Allgemeines	71
§ 2	Untersuchungsstätten.....	71
§ 3	Untersuchungsinhalt.....	71
§ 4	Bescheinigung.....	71
Anlage 1 zu Teil G - Bescheinigung über die sportmedizinische Untersuchung		72
Teil H Schiedsrichter- und Coaches-Vergütung.....		73
§ 1	Vergütung pro Spiel	73
§ 2	bleibt frei.....	73
§ 3	Übernachungskosten	73
§ 4	Umsatzsteuer.....	74
§ 5	Sonstiges.....	74
Anlage 1 zu Teil H der Richtlinie – bleibt frei		76
Anlage 2 zu Teil H der Richtlinie – bleibt frei		77
Teil I bleibt frei.....		78
Teil J Ordnungsdienst und Sicherheit.....		79
§ 1	Ordnungsdienst.....	79
§ 2	Schutz der Schiedsrichter.....	80
§ 3	Schutz der Mannschaften.....	81
§ 4	Schutz der Medienbereiche	81
§ 5	Stadionverbote.....	81
§ 6	Spielverlauf.....	82
§ 7	Sicherheitskoordinator	82
§ 8	Verbotene Gegenstände	83
§ 9	Verbotene Symbole und Zeichen	83
Anlage 1 zu Teil J: Einheitliche Behandlung von Stadionverboten		84
§ 1	Definition und Zuständigkeiten	84
§ 2	Adressat, Fälle des Stadionverbotes	84
§ 3	Dauer des Stadionverbotes	86
§ 4	Aufhebung und Reduzierung des Stadionverbotes	86
§ 5	Form der Festsetzung des Stadionverbotes	87
§ 6	Verwaltung des Stadionverbotes	88

§ 7	Datenschutz.....	89
Anlage 2 zu Teil J – Mitteilungsschreiben durch die DEL2		90
Anlage 3 zu Teil J – Anerkennungserklärung bundesweites Stadionverbot.....		91
Anlage 4 zu Teil J – Antrag bundesweiter Stadionverbote		92
Teil K Ablauf von Finalspielen Ehrungen und Meisterehrung.....		93
§ 1	Ablaufplan vor Playoff-Finalspielen	93
§ 2	Meisterehrung.....	93
§ 3	Ehrungen.....	95
Teil L Nachwuchszertifizierung		96

Teil A Durchführung der Spiele

§ 1 Grundlagen

- (1) Die teilnehmenden Clubs, die Spieler, Trainer, Betreuer und sämtliche Offizielle verpflichten sich zu sportlichem Verhalten, insbesondere zur Einhaltung aller Regeln des Eishockeysportes, wie sie in den Rechtsgrundlagen der Ligagesellschaft sowie der IIHF niedergelegt sind.
- (2) Sämtliche Beteiligten werden das Gebot der Fairness und des Respekts gegenüber Gegnern und Offiziellen in sorgfältiger Weise beachten.

§ 2 Organisation

- (1) Leitung
ESBG Eishockeyspielbetriebsgesellschaft mbH
Bussardweg 18
41468 Neuss

Telefon: 02131 / 15 35 8 28

Telefax: 02131 / 15 35 8 29

Geschäftsführer: René Rudorisch

Handy: 0171 / 4517769

Mail: rene.rudorisch@googlemail.com
r.rudorisch@del-2.org

Leitung Spielbetrieb: Jörg von Ameln

Handy: 0170 / 3408012

Mail: j.vonamelin@penny-del.org

- (2) Schiedsrichterbeauftragte

Die Schiedsrichtereinteilung erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss des DEB. Für die Belange der DEL2 Schiedsrichter wird ein Schiedsrichterbeauftragter eingesetzt:

Gordon Schukies

Handy: 0171 / 1095265

Mail: g.schukies@penny-del.org

- (3) Disziplinarausschuss

Alexander Barta

Handy:

0151 / 17167155

Mail:

a.barta@penny-del.org

§ 3 Spielplan und Spieltermine

- (1) Der von der Ligagesellschaft bekannt gegebene Spielplan ist Bestandteil dieser Richtlinie.
- (2) Soweit erforderlich, wird der Spielplan von der Ligagesellschaft aktualisiert und den Clubs bekannt gemacht.
- (3) Die Clubs müssen der Ligagesellschaft die gewünschten Anfangszeiten bis spätestens 05.07. jedes Jahres schriftlich bekannt geben. Die Spielanfangszeiten sind wochentags 19.30 Uhr (empfohlen) oder 20 Uhr, Sonn- und feiertags 17.00 oder 18.30 Uhr. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Ligagesellschaft und beider beteiligten Clubs.
- (4) Die Anfangszeiten für alle Spiele der letzten beiden Spieltage der Hauptrunde sind einheitlich festzusetzen, wochentags 19.30 Uhr, Sonn- und feiertags 17:00 Uhr.

§ 4 Fernsehberichterstattung

- (1) Die Ligagesellschaft ist berechtigt, Spiele wegen zentral vermarkteter Fernsehberichte zu verlegen. Verlegungen für einzeln vermarktete Spiele bedürfen der Zustimmung beider beteiligten Lizenzclubs. § 3 (4) bleibt unberührt.
- (2) Zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Fernsehübertragungen sind die mit den Fernsehpartnern vereinbarten Pflichtenhefte zu beachten.
- (3) Im Falle eines verbindlichen Interesses eines überregional ausgestrahlten TV-Senders bei abweichendem Spielbeginn einen von der Länge überdurchschnittlichen Spielbericht anzufertigen oder das Spiel live zu übertragen, tragen beide beteiligten Clubs diesem Rechnung und stimmen einer gesonderten Zeit für den Spielbeginn zu, mit Ausnahme der in § 3 Absatz 4 geregelten Spieltage. Voraussetzung für die Festlegung der Sonder-Spielzeit ist, dass dem Gastclub keine zusätzlichen Kosten entstehen und eine zumutbare Anreise und Spielvorbereitung geplant werden kann. Dies wird unterstellt ab einer Abfahrtszeit am Spieltag vom Standort ab 06.00 Uhr.

§ 5 Freikarten, Akkreditierungen

- (1) Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter-Coach und Ligaaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bei Voranmeldung (spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn und namentlicher Meldung) zwei VIP-Karten mit Sitzplatz ohne Entgelt.

Der Platz muss so im Mitteldrittel gelegen sein, dass für den Coach optimale Sichtbedingungen gewährleistet sind. Ferner hat der Veranstalterclub zu gewährleisten, dass Schiedsrichter-Coaches sich im Stadion und den Nebenräumen frei bewegen können. Darüber hinaus muss Schiedsrichter-Coaches ein Parkplatz in Nähe der Parkplätze der Schiedsrichter zur Verfügung gestellt werden.

- (2) bleibt frei
- (3) Andere DEL2-Clubs erhalten vom Veranstalterclub für deren Beobachter eine Sitzplatzkarte kostenfrei, wenn sie diese mindestens eine Woche im Voraus anfordern und die Verfügbarkeit aufgrund coronabedingter Einschränkungen der Zuschauerkapazitäten vorliegt.
- (4) Der Gastclub erhält vom Veranstalterclub auf Anforderung kostenfrei vier Sitzplatzkarten der besten Kategorie mit VIP-Zugang und einen reservierten Parkplatz (Anmeldung des Fahrzeuges mit Kennzeichen). Diese Karten dürfen nur an vorher zu benennende offizielle Vertreter des Gastclubs ausgegeben werden. Der Gastclub hat diese Karten bis einen Tag vor Spielbeginn beim Heimclub unter Nennung der Namen der Nutzer anzumelden. Erfolgt keine rechtzeitige Anmeldung der Karten, hat der Gastclub keinen Anspruch auf den Erhalt dieser. Der Gastclub ist verantwortlich für eine ausschließlich offizielle Verwendung der Karten.
- (5) Die Ligagesellschaft erhält vom Veranstalterclub auf Anforderung kostenfrei Sitzplatzkarten der besten Kategorie mit VIP-Zugang und Parkplatz.
- (6) Busfahrer des Mannschaftsbusses (maximal zwei pro Gastteam) erhalten auf Anforderung der Clubverantwortlichen während des Spiels eine Zugangsberechtigung zur Arena kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (7) bleibt frei
- (8) bleibt frei

- (9) Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bei Voranmeldung (spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn und namentlicher Meldung) eine Sitzplatzkarte ohne Entgelt pro Schiedsrichter. Die Namen der Bezugspersonen sind durch die Schiedsrichter bekannt zu geben und die Karten dürfen nur durch diese (auf der Geschäftsstelle / an der Kasse) abgeholt werden oder werden direkt an die Schiedsrichter ausgereicht. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Sollte es zu Verfehlungen kommen, so ist der Schiedsrichterbeauftragte für den Bereich der DEL2 umgehend vom Club zu informieren. Nach Ablauf der oben genannten 24 Stunden-Frist besteht kein Anspruch auf diese Karte, sollte das entsprechende Spiel ausverkauft sein.
- (10) Schiedsrichter, die nicht zum Spiel eingeteilt sind sowie Schiedsrichter/-Schiedsrichter-Coaches mit einer Ehrenlizenz erhalten eine Eintrittskarte ohne Entgelt, wenn diese mindestens 24 Stunden im Voraus bestellt wird. Bei Abholung ist der gültige SR-Ausweis/die Ehrenlizenz unaufgefordert vorzulegen. Es besteht kein Sitzplatz und VIP Anspruch sowie ebenfalls kein Anspruch auf eine Dauerkarte. Sollte dies gefordert werden, so ist der Schiedsrichterbeauftragte für den Bereich der DEL2 umgehend vom Club zu informieren. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf diese Karte, sollte das entsprechende Spiel ausverkauft sein.

§ 6 Gästetickets – Ticketverkauf Gäste-Fans

- (1) Der Heimclub ist verpflichtet, die im behördlich ausgewiesenen Gästeblock verfügbaren Tickets dem Gastclub für den Online-Erwerb durch dessen Fans zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung erfolgt über einen exklusiven Link aus dem Ticketsystem des Heimclubs.
- (2) Der Gastclub hat diesen Link umgehend über seine Kommunikationskanäle zu verbreiten. Es wird dem Gastclub empfohlen, auf seiner offiziellen Homepage einen gesonderten Bereich für Auswärtsfahrten einzurichten, in dem die Links zu den jeweiligen Spielen gesammelt hinterlegt werden.
- (3) Der exklusive Online-Erwerb der Gästefans muss bis spätestens vier Tage vor dem jeweiligen Hauptrundenspiel und bis spätestens 24 Stunden vor dem jeweiligen Spiel der Endrunde sichergestellt sein.
- (4) Nach Ablauf der in Absatz (3) genannten Frist können die verbleibenden Tickets in den freien Verkauf gegeben werden. Dabei sind die für den Gästeblock geltenden behördlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich etwaiger Einschränkungen von Fanutensilien und der

Sicherheitskategorie des Spiels, zu beachten. Der Heimclub hat sicherzustellen, dass die Käufer der Tickets über diese Bestimmungen informiert werden.

§ 7 Eisfläche

Die neu aufbereitete Eisfläche muss 40 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels, in den Drittelpausen und vor Verlängerungen in Playoff/Playdown Spielen ist das Eis jeweils zu erneuern.

§ 8 Schiedsrichter-Betreuer

- (1) Jeder Club hat der Ligagesellschaft bis zum 1.9. vor einer Saison einen Schiedsrichter-Betreuer zu benennen. Dieser darf keine weitere offizielle Funktion (z.B. Manager) im Club haben. Er hat sich gegenüber den Schiedsrichtern jederzeit neutral zu verhalten. Die Ligagesellschaft erstellt eine entsprechende Liste und stellt diese den Schiedsrichtern zur Verfügung.
- (2) bleibt frei
- (3) bleibt frei
- (4) Der Schiedsrichter-Betreuer ist Ansprechpartner der Schiedsrichter für die Kommunikation mit den Clubs sowie Verpflegung und hat sich zu diesem Zweck grundsätzlich 60 Minuten vor und 30 Minuten nach dem Spiel in Reichweite der Schiedsrichter-Kabine aufzuhalten. Der Schiedsrichter-Betreuer betritt die Kabine nur, um seinen Aufgaben nachzukommen bzw. wenn er von den Schiedsrichtern darum gebeten wird. Der Schiedsrichter-Betreuer ist der einzige Clubvertreter, mit Ausnahme des Spielgerichts, der Zutritt zur Kabine hat.
- (5) bleibt frei
- (6) Der Schiedsrichterbetreuer muss dafür Sorge tragen, dass der Betreuungsstandard für die Schiedsrichter eingehalten wird. Hierzu zählen Handtücher, Obst, belegte Brötchen, süße Snacks, Erfrischungsgetränke (kein Alkohol), Kaffee, warmes Essen nach dem Spiel in der Kabine (keine VIP Raum Nutzung). Darüber hinaus ist auf Anfrage des SR die Benutzung eines Ergometers zum Aufwärmen zu prüfen.
- (7) Der Schiedsrichterbetreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass der technische Ansprechpartner für die Schiedsrichter-Mikrofone, welche von der Ligagesellschaft bereitgestellt werden, die

Technik 90 Minuten vor dem Spiel aufgebaut hat. Die Empfänger-Geräte sind mit ausreichend leistungsstarken Batterien (siehe Hinweise zur Lieferung) zu bestücken und den Schiedsrichtern auszuhändigen. Die Schiedsrichter werden etwa 1:15 Std. vor dem Spiel für einen Soundcheck auf das Eis gehen. Hier besteht noch die Möglichkeit einer Pegelanpassung. Der technische Ansprechpartner sollte hier mit vor Ort sein. Nach dem Spiel sind die Headsets bei den Schiedsrichtern wieder abzuholen und mit einem Desinfektionstuch zu reinigen, die Batterien zu entnehmen und die Geräte im Koffer gesichert aufzubewahren.

§ 9 Uhren und Signale

- (1) Aufwärmen:
20 Minuten Rückwärtslauf
- (2) Spielvorbereitung:
Im Anschluss an die Aufwärmzeit beginnt ein 20-minütiger Rückwärtslauf bis zum Spielbeginn. An diesen hat sich der Ablaufplan vor dem Spiel gemäß der Richtlinie zu orientieren.
- (3) Hauptzeit:
20 Minuten Rückwärtslauf. Entsprechendes gilt für die Verlängerung und Drittelpause. Entsprechendes gilt für die Pause zur Verlängerung.
- (4) Strafzeit:
Für jede Mannschaft zwei Strafzeitanzeigen mit 2 bzw. 5 Minuten Rückwärtslauf und Vorprogrammierbarkeit bei aufgeschobenen Strafen mit der Maßgabe, dass diese sofort nach Beendigung der zuvor laufenden Strafe erscheinen und herunterlaufen. Für jede Mannschaft eine geeignete Anzeige für Disziplinarstrafen.
- (5) Auszeit:
30 Sekunden Rückwärtslauf, währenddessen muss die Hauptzeit stehen.
- (6) Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spiel-Drittels oder einer Verlängerung signalisieren, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht.
- (7) Die Auslösung der Signale hat nach Ende des jeweiligen Spiel-Drittels, der Verlängerung oder einer Auszeit automatisch über die Uhr-Anlage zu erfolgen.

- (8) Die Spielzeit eines Drittels läuft bis einschließlich 0 Minuten 1 Sekunde. Sobald die Uhr 0 Minuten und 0 Sekunden anzeigt, ist die Spielzeit beendet. Die Spielzeit bei Verlängerung eines Hauptrundenspiels läuft bis einschließlich 0 Minuten 1 Sekunde. Sobald die Uhr 0 Minuten und 0 Sekunden anzeigt, ist die Spielzeit beendet.
- (9) Bei allen Spielen muss die Spielzeit in den Dritteln, Verlängerungen und die Zeit für Strafen rückwärts von den verhängten Minuten auf Null laufen.
- (10) Die Restzeit der Drittelpausen ist in den Mannschafts- bzw. Schiedsrichterkabinen anzuzeigen oder, sofern dies technisch nicht möglich ist, regelmäßig (10 und 5 Minuten) bekannt zu geben.

§ 10 Kopf- Hals- und Gesichtsschutz der Spieler

- (1) Alle Spieler müssen beim Aufwärmen und während des Spiels Helme tragen, die der EN-Norm 967 gemäß den europarechtlichen Richtlinien entsprechen. Alle Helme sind mit einem Halbvisier nach EN-Norm zu versehen. Helme und Visiere müssen das CE-Prüfsiegel haben.
- (2) Spieler unter 18 Jahren müssen in jedem Fall eine Vollgesichtsschutzmaske nach EN-Norm tragen.
- (3) ITECH-Klarsichtmasken sind für Torhüter nicht zugelassen.
- (4) Volljährige Torhüter können Vollgesichtsschutzmasken und Helme oder Vollkopfschutze benutzen, die von der DEL-Regel 11.8 abweichen, sofern sie vor dem Spiel schriftlich erklärt haben, dass sie im Falle einer Verletzung im Maskenschutzbereich auf Schadenersatzansprüche gegen einen vermeintlichen Verursacher, die Ligagesellschaft, ihren Club und sonstige Dritte verzichten. Hierzu ist das Muster der Ligagesellschaft zu verwenden. Die Verzichtserklärung ist im Rahmen der Lizenzierung der Torhüter gegenüber der Ligagesellschaft einzureichen.
- (5) Alle Spieler müssen einen Halsschutz gem. Regel 9.12 tragen.
Der Halsschutz muss in der vorgesehenen Weise um den Hals getragen werden. Es ist nicht erlaubt, den Halsschutz herunterzuklappen oder absichtlich tief zu platzieren. Der Halsschutz muss das CE-Prüfsiegel haben und der Hersteller muss garantieren, dass die Anforderungen der PSA-Verordnung (EU) 2016/425 eingehalten sind.

Es ist auch nicht erlaubt, den Halsschutz zu modifizieren, zu schneiden, zu tapen oder anderweitig zu verändern. Er muss die gleiche Funktion und Form haben, wie er vom Hersteller geliefert wird.

Verstöße gegen diese Regel, die im Spiel nicht vom Schiedsrichter geahndet wurden, werden von der Ligagesellschaft nachträglich durch die Auswertung der Videoaufnahmen geahndet.

Die Geldstrafe beträgt dann 100 Euro für den betroffenen Spieler und 500 Euro für den betroffenen Lizenzclub. In Wiederholungsfällen verdoppeln sich die Strafen.

§ 11 Spielernummern und Spieltrikots

- (1) Als Trikotnummern sind alle Ziffern von 1 - 99 zulässig. Jegliche Zusätze zu den Nummern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ligagesellschaft. Die Spielernummern sind nicht übertragbar. Eine Nummer darf nur von einem Spieler in der laufenden Wettkampfsaison im Spielbetrieb getragen werden.
- (2) Scheidet ein Spieler aus einem Club aus, darf die freiwerdende Nummer in der laufenden Wettkampfsaison nicht mehr verwendet werden.
- (3) Die Rückennummern müssen in der Weise angebracht sein, dass sie bei TV-Übertragungen deutlich erkennbar sind.
- (4) Die Trikots des Heimclubs sind grundsätzlich dunkel. Hieran hat sich der Gastclub zu orientieren (siehe Anlage 1 zu Teil A). Verstöße gegen diese Vorschrift werden von der Ligagesellschaft mit einer Geldstrafe von € 2.500,- gegen den betreffenden Club geahndet. Die Clubs können untereinander Abweichendes vereinbaren.
- (5) Der Schiedsrichter hat auf Unterscheidbarkeit der verwendeten Trikots zu achten. Im Zweifelsfall hat der gastgebende Club das Trikot zu wechseln, es sei denn, er stellt der Gastmannschaft einen farblich geeigneten, nummerierten, werbefreien und mit dem DEL2 - Logo versehenen Ausweichsatz zur Verfügung.

§ 12 Ärztlicher Dienst

- (1) Der Veranstalterclub ist verpflichtet, von 40 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende einen Arzt sowie einen Rettungswagen (Typ C, der nach EN 1789 von 1999 einen Defibrillator vorhält) im Stadion zur Verfügung zu halten.

- (2) Der Veranstalterclub ist ferner verpflichtet, alle gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben über die Anzahl und den Einsatz von Ordnungs- und Rettungskräften einzuhalten.
- (3) Die im Stadion entstehenden ärztlichen Behandlungskosten gehen zu Lasten des Veranstalterclubs. Entsprechendes gilt für die Sanitäter.
- (4) Der Veranstalterclub steht dafür ein, dass der im Spielbericht angegebene Arzt tatsächlich anwesend, einsatzbereit und jederzeit erreichbar ist. Ist kein Arzt anwesend, wird dem Veranstalterclub die Möglichkeit gegeben, bis zum Spielbeginn einen Arzt herbeizuholen. Ist der Veranstalterclub dazu nicht in der Lage, entfällt das Spiel. Der Veranstalterclub hat diesen Ausfall i.S.d. Spielordnung verschuldet.
- (5) Wird während des Spiels festgestellt, dass der Arzt nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen. Der gastgebende Club hat die Möglichkeit, einen Arzt innerhalb von 45 Minuten zu stellen. Unterbleibt dies, wird das Spiel endgültig abgebrochen.
- (6) In den vorgenannten Fällen ist durch den Schiedsrichter eine Zusatzmeldung zum Spielbericht abzugeben, auch wenn der Arzt innerhalb der Nachfristen eintrifft.
- (7) Der Veranstalterclub hat dafür Sorge zu tragen, dass der anwesende (Mannschafts-)Arzt eine Haftpflichtversicherung für seine etwaige Tätigkeit vorweisen kann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn er selber liquidationsberechtigter Leistungserbringer ist bzw. als Angestellter eines Solchen tätig wird. Entsprechendes gilt für den Gastclub hinsichtlich seines ggf. anwesenden Mannschaftsarztes.
- (8) Besteht bei einem Spieler während des Spiels der Verdacht auf ein Schädel-Hirn-Trauma ist unverzüglich vor Ort eine SCAT (Pocket-SCAT / SCAT2) Untersuchung durchzuführen. Zu diesem Zweck sind die Ergebnisse des Baseline Tests gemäß § 24 Abs. 1 (e) Spielordnung während aller Spiele von den Mannschaftsleitern vorzuhalten.

§ 13 Off Ice Offizielle

- (1) Die folgenden Off Ice Offiziellen müssen bei jedem Spiel anwesend sein:
Ein Punktrichter (mit bis zu zwei Assistenten)
 - Ein Spielzeitnehmer
 - Ein Stadionsprecher
 - Zwei Strafbankbetreuer
 - Bediener der Videobeweisanlage

- (2) Bei jedem DEL2-Spiel muss ein von der Ligagesellschaft geschulter Punktrichter anwesend sein. Die Punktrichter werden von der Ligagesellschaft zertifiziert. Die Spielberichte dürfen nur von Punktrichtern unterschrieben werden, die diese Zertifizierung besitzen. Da der Punktrichter für alle Off Ice Offiziellen beim Spiel verantwortlich zeichnet, dürfen im Fall seiner Abwesenheit nur seine Vertreter, die ebenfalls an der Schulung teilgenommen haben, oder im Ausnahmefall von ihm expliziert nachweislich eingewiesene Dritte den Spielbericht unterschreiben.
- (3) Die Off Ice Offiziellen müssen vor, während und nach dem Spiel die Schiedsrichter unterstützen. Sie sind verpflichtet, die mit den Schiedsrichtern besprochenen Gesprächsinhalte nicht an Vereinsvertreter, Trainer, Spieler und Medienvertreter zu kommunizieren.

Ihr Verhalten muss in allen Fällen neutral und sachlich sein. Insbesondere während des Spielgeschehens dürfen Entscheidungen der Schiedsrichter nicht durch Gestik, Mimik oder verbal beurteilt bzw. kommentiert werden.

- (4) bleibt frei
- (5) Der Ligagesellschaft ist unaufgefordert bis zum 15. August der offizielle Punktrichter zu nennen.

§ 14 Spielberichte

a) Spielberichte auf Papier (Alternative im Falle technischer Problem für b)

- (1) Die Spielberichte werden durch das Statistikprogramm der Ligagesellschaft erstellt. Hierzu werden die Punktrichter der Clubs, soweit erforderlich, geschult und ein Handbuch ausgegeben. Der Veranstalterclub ist verpflichtet, die für das Statistikprogramm verwendete Hardware betriebsbereit zu halten und die erforderlichen Telekommunikationsverbindungen vorzuhalten.

Der Punktrichter des Veranstalterclubs ist verpflichtet, die nachfolgenden Eingaben in das Statistikprogramm vorzunehmen.

- a) bis 90 Minuten vor Spielbeginn:
- Übergabe des Ausdrucks der spielberechtigten Spieler an die Mannschaftsleiter

- b) bis 70 Minuten vor Spielbeginn:
Abgabe der vollständig ausgefüllten Mannschaftsaufstellungen mit maximal 21 spielberechtigten Spielern und ggf. Nottorhüter, sowie „Starting Six“, durch die Mannschaftsleiter des Gastclubs beim Punktrichter.

bis 60 Minuten vor Spielbeginn:

Abgabe der vollständig ausgefüllten Mannschaftsaufstellungen mit maximal 21 spielberechtigten Spielern und ggf. Nottorhüter, sowie „Starting-Six“, durch die Mannschaftsleiter des Veranstalterclubs beim Punktrichter.

- c) 45 Minuten vor Spielbeginn:
Vorlage des ausgedruckten vorläufigen Spielberichtes und der Lizenzlisten bei den Schiedsrichtern zur Kontrolle

- d) während des Spieles:
- Torschützen und Assistenten
 - Strafen
 - ~~Schüsse pro Team / pro Spieler~~
 - ~~Plusminusstatistik Spieler~~
 - ~~Gehaltene Schüsse je Torhüter~~
 - ~~Facoffs gewonnen / verloren~~

- e) nach dem Spiel:
- Zuschauerzahl
 - Eingabe der Zusatzstatistiken
 - Ausfüllen einer Zusatzmeldung bei meldepflichtigen oder besonderen Vorkommnissen auf Anweisung der Schiedsrichter
 - Übergabe des mit allen erforderlichen Unterschriften versehenen, vollständigen Spielberichtes an die Schiedsrichter zur Kontrolle, Unterschriftsleistung und Versand zur Ligagesellschaft

- (2) Nach Spielende sind der unterschriebene Spielbericht sowie die unterschriebenen Lizenzlisten vom Veranstalterclub innerhalb einer Stunde an die folgenden Stellen per Mail zu übermitteln:

- a) Ligagesellschaft: j.vonameln@penny-del.org
d.koenig@penny-del.org

a.barta@penny-del.org

g.schukies@penny-del.org

b) Geschäftsführer: rene.rudorisch@googlemail.com

Eventuelle Zusatzmeldungen sind unterschrieben an j.vonameln@penny-del.org, d.koenig@penny-del.org, a.barta@penny-del.org, g.schukies@penny-del.org und den DEL2 Geschäftsführer René Rudorisch (rene.rudorisch@googlemail.com) zu mailen.

Zusatzmeldungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

- (3) Der Originalspielbericht verbleibt nach dem digitalen Versand an den Standorten und wird dort mindestens bis zum Ende der Saison archiviert. Auf Abruf der Ligagesellschaft sind die Originaldokumente an die Ligagesellschaft zu senden.
- (4) bleibt frei
- (5) bleibt frei
- (6) Alle weiteren Vorgaben zum Ausfüllen des offiziellen Spielberichtes ergeben sich aus dem „Handbuch für Off Ice Offizielle der Deutschen Eishockey Liga“.

b) Digitale Spielberichte (Von der Liga für die Saison 2025/2026 vorgegeben Variante)

- (1) Die Spielberichte werden durch das Statistikprogramm der Ligagesellschaft erstellt. Hierzu werden die Punktrichter der Clubs, soweit erforderlich, geschult und ein Handbuch ausgegeben. Der Veranstalterclub ist verpflichtet, die für das Statistikprogramm verwendete Hardware betriebsbereit zu halten und die erforderlichen Telekommunikationsverbindungen vorzuhalten.
- (2) Die Teams (ca. 08:00 Uhr am Spieltag) und die Schiedsrichter (ca. 2 Stunden vor Spielbeginn) erhalten per Mail an die vorher bevollmächtigten Personen Zugang zu den Spielunterlagen des jeweiligen Spiels. Die Bearbeitung der Unterlagen liegt in der Verantwortung der jeweils handelnden Personen.

Die Teams sind verpflichtet, nach den folgenden Vorgaben ihr Kader für das jeweilige Spiel gemäß den Vorgaben der Spielordnung einzugeben und freizugeben. Der Punktrichter ist verpflichtet die Umsetzung durch die Teams und die Schiedsrichter zu überwachen und den Eingang der Teammeldungen im offiziellen Spielbericht zu prüfen:

a) bis 70 Minuten vor Spielbeginn:

Freigabe der vollständig ausgefüllten Mannschaftsaufstellungen mit maximal 21 spielberechtigten Spielern und ggf. Nottorhüter, sowie „Starting Six“, durch die Mannschaftsleiter des Gastclubs im digitalen Spielbereichssystem der Liga.

bis 60 Minuten vor Spielbeginn:

Freigabe der vollständig ausgefüllten Mannschaftsaufstellungen mit maximal 21 spielberechtigten Spielern und ggf. Nottorhüter, sowie „Starting-Six“, durch die Mannschaftsleiter im digitalen Spielbereichssystem der Liga.

b) 45 Minuten vor Spielbeginn:

Kenntnisnahme des Spielberichts und der Freigabe der beiden Mannschaftskader für das Spiel durch die Schiedsrichter im digitalen Spielberichtssystem der Liga.

Der Punktrichter des Veranstalterclubs ist verpflichtet, die nachfolgenden Eingaben in das Statistikprogramm vorzunehmen:

c) während des Spieles:

- Torschützen und Assistenten
- Strafen
- Schüsse pro Team / pro Spieler
- Plusminusstatistik Spieler
- Gehaltene Schüsse je Torhüter
- Facoffs gewonnen / verloren

d) nach dem Spiel:

- Zuschauerzahl
- Eingabe möglicher Zusatzstatistiken
- Ausfüllen einer Zusatzmeldung bei meldepflichtigen oder besonderen Vorkommnissen auf Anweisung der Schiedsrichter

- Übergabe des mit allen erforderlichen Unterschriften versehenen, vollständigen Spielberichtes an die Schiedsrichter zur Kontrolle, Unterschriftsleistung und Versand zur Ligagesellschaft
- (3) Nach Spielende sind der fertig ausgestellte Spielbericht von den Zeitnehmern im System der Liga freizugeben. Die Beantragung von Zusatzmeldungen gegenüber dem Punktrichter sind bis maximal 30 Minuten nach Spielende zulässig.
 - (4) Nach Freigabe der Zeitnehmer prüfen die Schiedsrichter den Spielbericht und etwaige Zusatzmeldungen auf Richtigkeit und geben diese ebenfalls im System der Liga frei. Änderungen am Spielbericht werden umgehend an die Zeitnehmer gemeldet. Die Korrektur der Unterlagen ist erneut von den Schiedsrichtern freizugeben.
 - (5) Nach Freigabe durch die Schiedsrichter erhalten die Teamverantwortlichen die finalen Dokumente im elektronischen Spielbereichssystem (gleicher Link wie vor dem Spiel, welcher per Mail zur Verfügung gestellt wurde) und bestätigen diese Dokumente bis spätestens 60 Minuten nach Spielende.
 - (6) Nach Bestätigung aller am Spiel beteiligten Parteien (Teams, Schiedsrichter, Punktrichter) wird der Spielbericht im digitalen System der Ligagesellschaft automatisch freigegeben und zusätzlich an die auf Ligaseite verantwortlichen Personen für den Spielbetrieb per Mail versandt.
 - (7) Alle weiteren Vorgaben zum Ausfüllen des offiziellen Spielberichtes ergeben sich aus dem „Handbuch für Off Ice Offizielle der Deutschen Eishockey Liga“.

§ 15 Warmlaufzeit

- (1) Den Mannschaften ist die Möglichkeit einzuräumen, sich 40 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 20 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen und auf das Spiel vorzubereiten.
- (2) Der Veranstalterclub stellt dem Gastclub hierfür 30 Pucks zur Verfügung. Sofern die Liga einheitliche Spielpucks vorschreibt, sind für das Warmup die gleichen Modelle bereitzustellen.

- (3) Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen keine ausreichende Eisfläche belassen.
- (4) Die Warmlaufzeit kann, z.B. wegen einer verspäteten Anreise des Gastclubs, einvernehmlich verkürzt oder verschoben werden. Auf jeden Fall muss Sie für beide Mannschaften zeitgleich und in gleicher Länge durchgeführt werden.
- (5) Am Warmlaufen dürfen nur die max. 21 spielberechtigten Spieler teilnehmen, die in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sind und auch auf dem Spielbericht eingetragen werden dürfen. Der Nottorhüter darf nicht am Warmlaufen teilnehmen.

§ 16 Ablaufplan vor Spielen

Der Ablauf vor Spielbeginn ist wie nachfolgend festgelegt.

- (1) Nach dem Einlaufen der beiden Teams nehmen die Mannschaften für den Sportgruß ohne Helm auf dem Kopf an der jeweiligen blauen Linie in Ihrer Hälfte Aufstellung. Es wird ein DEL2 Trailer oder Akustik-Spot eingespielt, während dessen die Teams an der blauen Linie verweilen. Im Anschluss an die Einspielung erfolgt der gemeinsame Sportgruß und die Teams verlassen den Bereich der blauen Linie.
- (2) 2 Minuten vor Spielbeginn:
Die Spieler der „Starting-Six“ beider Clubs nehmen, mit dem Helm in der Hand, an ihrer blauen Linie Aufstellung. Die restlichen Spieler nehmen währenddessen auf den Spielerbänken Platz. Die Schiedsrichter halten sich am Schiedsrichterkreis auf.
- (3) Im Anschluss wird die Anfangsformation des Gastclubs (zunächst 2 Verteidiger, dann 3 Stürmer, zum Schluss der Torwart) nacheinander durch den Stadionsprecher aufgerufen und vorgestellt (z.B. mit persönlichen Angaben oder Statistiken). Die Vorstellung hat neutral und ohne Provokation zu erfolgen. Die Erwähnung von Strafzeiten oder Sperren etc. ist untersagt. In gleicher Weise folgt dann die Vorstellung des Heimclubs.
- (4) Nach Benennung der Anfangsformationen (Starting-Six) erfolgt die Vorstellung der Top-Scorer beider Teams jeweils unter Nennung der Marke "DEL2 Topscorer". Sofern der Top-Scorer der Teams nicht in der Starting Six des Spiels steht, nimmt er als zusätzlicher Spieler bei der Vorstellung der Starting Six (Punkte 3) an der blauen Linie mit Aufstellung. Eine entsprechende Textvorlage wird vom Vermarktungspartner zur Verfügung gestellt.

- (5) Die Spieler behalten den Helm so lange in der Hand und verbleiben in der Aufstellung an der blauen Linie, bis der letzte vor dem Spiel zu benennende Spieler (gemäß Punkt 2 und 3) vom Stadionsprecher vorgestellt worden ist. Bei Verstößen können von der Ligagesellschaft im Wiederholungsfall Strafen in Höhe von bis zu 500 Euro erhoben werden.

§ 16A Betreten und Verlassen der Eisfläche

- (1) Vor Spielbeginn (in allen Hallen) und nach den Drittelpausen (in Hallen mit nur einem Spielereingang) betritt der Veranstalterclub zuerst geschlossen die Eisfläche, bevor der Gastclub folgt. Der Veranstalterclub muss spätestens bei einer Restzeit von 1 min 45 sek die Eisfläche betreten haben. Der Gastclub folgt direkt im Anschluss.
- (2) Sofern Veranstalter- und Gastclub den gleichen Ausgang zum Verlassen des Eises benutzen müssen, verlässt in den Drittelpausen und nach Spielende zuerst das dem Ausgang näher sitzende Team geschlossen die Eisfläche, bevor das andere Team folgt. Müssen beide Mannschaften kreuzen, verlässt der Gast als erstes das Eis. Am Ende des Spiels verlässt in diesem Fall die unterlegene Mannschaft zuerst das Eis.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann dem betroffenen Club eine Geldstrafe bis zu € 2.000,- auferlegt werden. Kommt es hierbei zu tätlichen Auseinandersetzungen, ist dem betroffenen Club eine Geldstrafe zwischen € 2.000,- und € 4.000,- aufzuerlegen.

§ 17 Power- und Goal-Breaks

- (1) Jedes Spiel wird einmal pro regulärem Drittel gemäß Anlage 3, Teil A für je 90 Sekunden für Werbeeinblendungen (Power Break) unterbrochen.
- (2) Endet ein Hauptrundenspiel nach der Overtime unentschieden, so erfolgt ein Powerbreak gemäß Anlage 3, Teil A für je 90 Sekunden.
- (3) Das Spiel wird nach jedem erzielten Tor für je 30 Sekunden (Goal Break) unterbrochen. Die Unterbrechung wird durch eine Signallampe angezeigt.

§ 18 Video- und Audioeinspielungen

- (1) Es ist sicherzustellen, dass Video- und Audioeinspielungen keine beleidigenden oder provozierenden Inhalte haben oder den sportlichen Ablauf des Meisterschaftsspiels anderweitig beeinträchtigen. Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spiels nicht beeinträchtigt wird, Spieler und Schiedsrichter nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber der Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen sowie den Schiedsrichtern, Beachtung findet.

- (2) Es ist untersagt, Wiederholungen von Strafentscheidungen und Auseinandersetzungen auf dem Eis zu zeigen. Wiederholungen von Toren oder Torraumszenen dürfen erst dann gezeigt werden, wenn der Schiedsrichter eine endgültige Entscheidung getroffen hat. Ferner dürfen keine Reklamationen oder andere unsportliche Verhaltensweisen von Spielern oder Offiziellen wiederholt werden, das gleiche gilt bei Verletzungen.

§ 19 Durchsagen

- (1) Während der gesamten Veranstaltung dürfen keine Prämien für Tore oder Beihilfen bekannt gemacht werden.
- (2) Werbedurchsagen dürfen nur vor dem Spiel, in Spielunterbrechungen, in den Drittelpausen, sowie nach dem Spiel erfolgen.
- (3) Alle Durchsagen und Ansagen haben neutral und ohne Provokation gegenüber den Mannschaften und Offiziellen zu erfolgen.
- (4) Entsprechende DEL2-Regeln sind zu beachten. Dem Stadionsprecher sind Nebentätigkeiten (z.B. Radiomoderation) während des Spiels untersagt.
- (5) Zwischenergebnisse und Endergebnisse anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden. Eine Kommentierung ist untersagt.
- (6) Von den Schiedsrichtern angesagte Entscheidungen werden vom Stadionsprecher im Anschluss des nächsten Anspiels wiederholt.

§ 20 Schiedsrichter

- (1) Alle Spiele werden im 4-Mann-System geleitet.
- (2) Die Schiedsrichter sagen einzelne kleine Strafen je Team selbst an. Hierfür wird das durch die Ligagesellschaft in Absprache mit den Standorten bereitgestellte mobile Funk-Mirko-System zum Einsatz gebracht.
- (3) Sollten in einem Unterbruch mehr Strafen ausgesprochen werden, wird dies in gewohnter Form an der Zeitnahme angesagt und durch den Stadionsprecher verkündet. Die Schiedsrichter sagen jede Prüfung durch Videobeweis selbst an, bei einem Torentscheid zusätzlich die On-Ice-Entscheidung mit Schiedsrichterzeichen (Tor oder kein Tor). Nach dem Videobeweis wird die Entscheidung durch den Schiedsrichter selbst verkündet.

- (4) Die Schiedsrichter positionieren sich für die Verkündigung vor der Zeitnahme, am Rand des Mittel-Anspielkreis, in Richtung der Zeitnahme. In der Folge wartet der Stadionsprecher das folgende Anspiel ab, um im Anschluss nochmal anzusagen:
 - a. Jede gegebene Strafe, mit Spielernamen und Vergehen, in gewohnter Form
 - b. Jeden Entscheid nach Videobeweis für eine Prüfung einer Torsituation, so denn diese nicht deutlich genug zu verstehen war.
- (5) Hat das OIO-Team selbst das Problem, die Durchsage nicht verstanden zu haben, so soll sich das OIO-Team dem Schiedsrichter gegenüber per Handzeichen umgehend bemerkbar machen.
- (6) Die Schiedsrichter können den Sender selbst stumm schalten. Der Kanal kann während dem Spiel offenbleiben. In den Pausen ist der Kanal unbedingt zu „schließen“ und nach der Pause wieder zu „öffnen“.
- (7) Sollte es an einem Spieltag vermehrt zu technischen Problemen kommen, so kehrt man zum alten Modus zurück und lässt die Mikrofone aus.
- (8) Das eingesetzte technische System wird durch die Ligagesellschaft in Absprache mit den Standorten bereitgestellt. Der Schiedsrichterbetreuer ist für die ordnungsgemäße Bereitstellung der Technik sowie der Organisation des Anschlusses dieser am Spieltag verantwortlich.
- (9) Die Schiedsrichter werden etwa 1:15 Std. vor dem Spiel für einen Soundcheck mit den entsprechenden Funk-Mikros (Headsets) auf das Eis gehen. Hier besteht noch die Möglichkeit einer Pegelanpassung. Ein technischer Ansprechpartner sollte hier mit vor Ort sein.

§ 21 Spielverlängerung

- (1) Endet ein Hauptrundenspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 5 Minuten, jedoch nur solange, bis ein Tor erzielt wird (sudden death). Nach der regulären Spielzeit gibt es keine Pause. Abweichend von den "Overtime Operations" der IIHF Sport Regulations wird die Eisfläche nicht neu aufbereitet und beide Teams verteidigen dasselbe Tor wie im dritten Drittel. Die Spieleranzahl richtet sich nach Regel 84 aus dem für die DEL adaptierten IIHF Regelbuch

- (2) Endet ein Playoff oder Playdown-Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 20 Minuten, jedoch nur solange, bis ein Tor erzielt wird (sudden death). Es gilt DEL-Regel 62 III. Die Pause mit Eisbereitung dauert 15 Minuten. Die 20minütigen Verlängerungen werden, jeweils mit neuer Eisbereitung und 15minütiger Pause, solange wiederholt, bis das entscheidende Tor gefallen ist (sudden death). Die Spieleranzahl richtet sich nach Regel 5.1. aus dem für die DEL adaptierten IIHF Regelbuch. Vor jeder Verlängerung in den Playoff- und Playdown-Spielen wechseln die Teams die Seiten.
- (3) Der das Tor erzielende Club ist mit dem entsprechenden Ergebnis Sieger des Spieles.
- (4) Alle in der regulären Spielzeit nicht abgelaufenen Strafen werden in die Verlängerung übernommen.

§ 22 Penalty-Schießen

- (1) Endet ein Spiel in der Hauptrunde nach der 5-minütigen Verlängerung unentschieden, erfolgt ein Penalty-Schießen nach Regel 84.4.
- (2) Es erfolgt eine Unterbrechung von 90 Sekunden, das Eis wird abweichend von Regel 84.1. nicht neu aufbereitet.
- (3) Der Punktrichter und die Schiedsrichter registrieren alle Penaltyschüsse mit Angaben der Spieler, der Torhüter und der erzielten Tore. Nur das entscheidende Tor zählt für das Resultat des Spiels und wird demjenigen Spieler gutgeschrieben, der es erzielt hat.

§ 23 Sportlergruß

- (1) Die Kapitäne beider Clubs haben sich vor jedem Spiel den Schiedsrichtern auf dem Eis mit Handschlag vorzustellen und nach jedem Spiel mit Handschlag von ihnen zu verabschieden.
- (2) Nach allen Hauptrundenspielen sowie Spielen, in denen eine Playoff/Playdown-Runde entschieden wurde, verabschieden sich alle Spieler per Handschlag auf dem Eis. Bei allen anderen Playoff/Playdown-Spielen entfällt dies.

§ 24 bleibt frei

§ 25 Dopingkontrollen

- (1) Die Ligagesellschaft ist zuständig für die Organisation und Durchführung von Trainingskontrollen und von Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfs bei Lizenzspielern.

- (2) Die Anti-Doping-Vorschriften der Ligagesellschaft sind in einer separaten Anti-Doping-Ordnung geregelt.

§ 26 Videoaufzeichnung und TV-Signale

- (1) Der Veranstalterclub hat zu gewährleisten, dass von jedem Spiel eine komplette Videoaufzeichnung (inklusive der Vorkommnisse auf der Eisfläche während der Spielunterbrechungen und des Warmlaufens) hergestellt wird. In allen Spielunterbrechungen ist die Spielzeituhr einzublenden, sofern in der Aufzeichnung nicht ohnehin die Spielzeit ersichtlich ist.
- (2) Der Veranstalterclub hat dem Gastclub unmittelbar nach dem Spiel und unaufgefordert eine Kopie der Videoaufzeichnung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Für die Bereitstellung eines funktionierenden und deutlich gekennzeichneten Datenträgers (USB-Festplatte 3.0 jeweils mit mindestens 50 GB frei verfügbarem Speicher) hat der Gastclub vor Spielbeginn Sorge zu tragen. Wird kein entsprechend genanntes Speichermedium mit dem empfohlenen frei verfügbaren Speicher bereitgestellt oder funktioniert das Bereitgestellte nicht, erlischt der Anspruch auf die Kopie der Videoaufzeichnung.

Die Aufzeichnung muss in einem gängigen Videoformat in bester Auflösung geliefert werden.

- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen Abs. (1) ist eine Geldstrafe in Höhe von € 2.500,-, bei Verstoß gegen Abs. (2) in Höhe von jeweils € 500,- an die Ligagesellschaft zu zahlen. In Wiederholungsfällen verdoppeln sich die Strafen.
- (4) Sollten bei TV-Produktionen zusätzliche Aufzeichnungen oder Signalwege benötigt werden, so ist dies frühzeitig bei der Produktionsgesellschaft anzumelden. Eventuell anfallende Zusatzkosten müssen vom beantragenden Club getragen werden.
- (5) Die Videoaufzeichnungen sind vom Lizenzclub mind. 5 Tage nach Spielende vorzuhalten.
- (6) Bleibt frei

§ 27 Training

Dem Gastclub ist auf Wunsch gegen Bezahlung am Vormittag (08.30 - 12.00 Uhr) des Spieltages oder am Tag davor (15:00 – 18:30 Uhr) im Umkreis von 30 km der Spielstätte eine Eiszeit (mind. 45 Minuten) zur Verfügung zu stellen, wenn dies mindestens 7 Tage zuvor beantragt worden ist.

Anlage 1 zu Teil A Liste Heimtrikots

Club	dunkel/hell	Grundfarbe
Bad Nauheim	rot-weiß	rot
Crimmitschau	rot-weiß	rot
Bietigheim	grün-schwarz	grün
Freiburg	blau-rot	blau
Kassel	blau-weiß	blau
Kaufbeuren	rot-gelb	rot
Krefeld	schwarz-gelb	schwarz
Landshut	rot-schwarz	rot
Ravensburg	blau-weiß	blau
Regensburg	rot-weiß	rot
Rosenheim	grün-weiß	grün
Düsseldorf	rot-gelb	rot
Weißwasser	blau-gelb	blau
Weiden	schwarz-blau	blau

Anlage 2 zu Teil A Liste Auswärtstrikots

Club	hell/dunkel	Grundfarbe
Bad Nauheim	weiß-rot	weiß
Crimmitschau	weiß-rot	weiß
Bietigheim	weiß-grün	weiß
Freiburg	weiß-rot	weiß
Kassel	weiß-blau	weiß
Kaufbeuren	weiß-rot	weiß
Krefeld	gelb-schwarz	gelb
Landshut	weiß-rot	weiß
Ravensburg	weiß-blau	weiß
Regensburg	weiß-rot	weiß
Rosenheim	weiß-grün	weiß
Düsseldorf	weiß-rot	weiß
Weißwasser	gelb-blau	gelb
Weiden	weiß-blau	weiß

Anlage 3 zu Teil A - Power Break

- (1) Das Power Break findet statt, wenn die Spielzeit in dem jeweiligen Drittel auf 12:00 heruntergelaufen ist und bei bzw. nach 12:00 das Spiel unterbrochen wird.
Das Power Break findet ebenfalls statt, falls es in einem Hauptrundenspiel nach der regulären Spielzeit, oder der Overtime unentschieden steht.
- (2) Ab einer Restspielzeit 1:00 in den ersten beiden Spieldritteln und 2:00 im dritten Spieldrittel darf kein Power Break stattfinden.
- (3) Des Weiteren gilt die Regel 87
- (4) Wenn ein Power Break aufgrund der Ausnahmen in Regel 87 nicht in dem genannten Zeitfenster stattfinden kann, wird das Power Break in dem nächsten Unterbruch nachgeholt, in dem die Ausnahmen nicht mehr bestehen.
- (5) Ergänzung zum Verfahren
Das Power Break wird nach folgendem Verfahren durchgeführt:
 - a) Jeder Club benennt einen Koordinator für die Gestaltung des Power Break. Die Aufgabe kann auch durch den offiziellen Punktrichter oder den Zeitnehmer übernommen werden. Der Koordinator informiert den Ü-Wagen, wenn vorhanden, über die Werbepause.
 - b) Unmittelbar nach dem Abpfiff schaltet der Koordinator die rote Signallampe an der Punktrichterbank ein, um anzuzeigen, dass die Werbepause läuft.
 - c) Zeitgleich startet der Zeitnehmer die Uhr.
 - d) Ein Linienrichter legt den Puck auf denjenigen Anspielpunkt, auf welchem das folgende Anspiel durchgeführt wird. Die Referees begeben sich zur Punktrichterbank. Die Spieler begeben sich zu ihren Spielerbänken, während sich der andere Linienrichter zwischen beiden Spielerbänken aufhält.
 - e) 20 Sekunden vor Ende des Power Break gibt der Koordinator den beiden Referees den Hinweis, mit einem Pfiff anzuzeigen, dass sich die Spieler zum Anspielpunkt begeben müssen.
 - f) 5 Sekunden vor Ende des Power Break gibt der Koordinator dem Linienrichter den Hinweis, mit einem Pfiff zu signalisieren, dass er den Puck einwerfen wird.
 - g) Der Puck wird in der noch verbleibenden Zeit eingeworfen.

Die Teams haben Folgendes in der Werbepause zu beachten:

- a) Die Torhüter dürfen sich zur Spielerbank begeben.

- b) Die Teams dürfen einen Spielerwechsel vornehmen, sobald der Referee mit einem Pfiff signalisiert, dass noch 20 Sekunden bis zum Anspiel verbleiben.
- c) Dieser Spielerwechsel folgt derselben Vorgehensweise wie im Normalfall üblich.
- d) Die Teams dürfen ihre noch verbleibende Auszeit beantragen, sobald der Referee mit seinem Pfiff signalisiert, dass noch 20 Sekunden bis zum Anspiel verbleiben.
- e) Der Referee gibt dem Punktrichter dann sofort bekannt, dass eine Auszeit beantragt wurde. Die Auszeit folgt dem üblichen Verfahren.

Teil B Spielmodus

§ 1 Hauptrunde

Die 14 Clubs spielen in einer Doppelrunde mit 52 Spielen die Hauptrunde.

§ 2 Pre-Playoffs

- (1) Für die Pre-Playoffs sind die Clubs auf den Plätzen 7 bis 10 der Hauptrunde qualifiziert.
- (2) Der Siebte der Hauptrunde trifft auf den Zehnten und der Achte auf den Neunten, wobei der jeweils besser Platzierte das erste Heimrecht besitzt. Es kommt die „Best-of-Three-Regel“ zur Anwendung. Das Heimrecht wechselt bei jedem Spiel.
- (3) Als Termine sind festgelegt: 11.03. / 13.03. / 15.03.2026

§ 3 Playoffs

- (1) Für das Viertelfinale sind die sechs Bestplatzierten der Hauptrunde sowie die beiden Sieger der Pre-Playoffs qualifiziert.
- (2) Für das Halbfinale sind die vier Sieger des Viertelfinales qualifiziert.
- (3) Für das Finale sind die beiden Sieger des Halbfinals qualifiziert.
- (3a) Sollte eine Playoff-Serie auf Grund Nichtantreten beider Teams mit ausreichender Spielerzahl ausfallen und sich damit kein Team für die nächste Playoff-Runde qualifizieren, zieht der bestplatzierte Qualifizierte der nächsten Runde in die jeweils darauffolgende Runde ein. Die betreffende Runde wird für den bestplatzierten Qualifizierten als gewonnen gewertet. (Klarstellung zu § 10 Abs. (9) der Spielordnung) Sollte nur eine Mannschaft für das Play-Off-Finale qualifiziert sein, ist diese Mannschaft Sieger des Play-Off-Finales und „Meister der DEL2 des Jahres XXXX“. Die Paarungen der anderen qualifizierten Teams erfolgen gemäß den Tabellenplätzen der Hauptrunde wie in (4) beschrieben.
- (4) Die Paarungen und das jeweils erste Heimrecht richten sich nach den Platzierungen der qualifizierten Clubs in der Hauptrunde. Der Bestplatzierte bekommt den Letztplatzierten, der Zweitbestplatzierte den Vorletzten usw. zugeordnet, wobei der jeweils besser Platzierte das erste Heimrecht besitzt. Ab dem Viertelfinale kommt in allen Playoff Runden die „Best-of-seven-Regel“ zur Anwendung. Das Heimrecht wechselt bei jedem Spiel.

(5) Als Termine sind festgelegt:

Viertelfinale 17./18.03. / 20.03. / 22.03. / 24./25.03. / 27.03. / 29.03. / 30.03.2026

Halbfinale 02.04. / 04.04. / 06.04. / 08.04. / 10.04. / 12.04. / 14.04.2026

Finale 17.04. / 19.04. / 21.04. / 24.04. / 26.04. / 28.04. / 30.04.2026

§ 4 Playdowns

- (1) Für die Playdowns sind die vier Letztplatzierten der Hauptrunde qualifiziert.
- (2) Für die zweite Playdown Runde sind die zwei Verlierer der ersten Playdown Runde gesetzt.
- (3) Der Verlierer der zweiten Playdown Runde ist sportlicher Absteiger im Sinne der Lizenzordnung

Playdowns - 1. Runde:

Platz 11 der Hauptrunde (Heimrecht) spielt gegen Platz 14 der Hauptrunde. Platz 12 der Hauptrunde (Heimrecht) spielt gegen Platz 13 der Hauptrunde. Mit jedem Spiel wechselt das Heimrecht.

Beträgt der Abstand zwischen beiden Teams einer Runde 0-10 Punkte gemäß der Abschlusstabelle der Hauptrunde, gewinnt das Team, welches im Rahmen einer best-of-seven-Serie zuerst 4 Siege erringt und sichert sich den Klassenerhalt.

Beträgt der Abstand zwischen beiden Teams einer Runde 11-20 Punkte gemäß der Abschlusstabelle der Hauptrunde, gewinnt das besser platzierte Team mit mehr Punkten in der Abschlusstabelle die Runde und sichert sich den sportlichen Verbleib in der DEL2, wenn das Team 3 Siege errungen hat. Das schlechter platzierte Team der Hauptrunde, sichert sich den sportlichen Verbleib in der DEL2, wenn das Team zuerst 4 Siege errungen hat.

Beträgt der Abstand zwischen beiden Teams einer Runde mehr als 21 Punkte gemäß der Abschlusstabelle der Hauptrunde, gewinnt das besser platzierte Team mit mehr Punkten in der Abschlusstabelle die Runde und sichert sich den sportlichen Verbleib in der DEL2, wenn das Team 2 Siege errungen hat. Das schlechter platzierte Team der Hauptrunde, sichert sich den sportlichen Verbleib in der DEL2, wenn das Team zuerst 4 Siege errungen hat.

Playdowns - 2. Runde:

Es spielen die beiden unterlegenen Teams der ersten Playdown-Runde gegeneinander. Heimrecht hat das Team, welches in der Hauptrunde besser platziert war. Mit jedem Spiel wechselt das Heimrecht.

Beträgt der Abstand zwischen beiden Teams dieser Runde 0-10 Punkte gemäß der Abschlusstabelle der Hauptrunde, gewinnt das Team, welches im Rahmen einer best-of-seven-Serie zuerst 4 Siege erringt und sichert sich den Klassenerhalt.

Beträgt der Abstand zwischen beiden Teams einer Runde 11-20 Punkte gemäß der Abschlusstabelle der Hauptrunde, gewinnt das besser platzierte Team mit mehr Punkten in der Abschlusstabelle die Runde und sichert sich den sportlichen Verbleib in der DEL2, wenn das Team 3 Siege errungen hat. Das schlechter platzierte Team der Hauptrunde, sichert sich den sportlichen Verbleib in der DEL2, wenn das Team 4 Siege errungen hat.

Beträgt der Abstand zwischen beiden Teams einer Runde mehr als 21 Punkte gemäß der Abschlusstabelle der Hauptrunde, gewinnt das besser platzierte Team mit mehr Punkten in der Abschlusstabelle die Runde und sichert sich den sportlichen Verbleib in der DEL2, wenn das Team 2 (3) Siege errungen hat. Das schlechter platzierte Team der Hauptrunde, sichert sich den sportlichen Verbleib in der DEL2, wenn das Team zuerst 4 (5) Siege errungen hat.

(4) Als Termine sind festgelegt:

1. Runde: 13.03. / 15.03. / 17./18.03. / 20.03. / 22.03. / 24./25.03. / 27.03.2026
2. Runde: 02.04. / 04.04. / 06.04. / 08.04. / 10.04. / 12.04 / 14.04.2026

Teil C Besondere Spielregeln

§ 1 Unkorrekte Ausrüstung

- (1) In den letzten fünf Spielminuten eines Spieles sowie in der Verlängerung und Penalty-Schießens eines Spieles ist die Beanstandung eines Stocks oder Ausrüstungsgegenstandes nicht zulässig.
- (2) Das Spielgericht muss die von der Ligagesellschaft zur Verfügung gestellten Schablonen zur Vermessung von Schlägern vorhalten.
- (3) Die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter (mit Ausnahme des Schlägers) ist nicht zulässig.
- (4) entfällt
- (5) entfällt
- (6) Eine nicht regelkonforme Ausrüstung darf im Spiel nicht benutzt werden. Ergibt die Kontrolle, dass ein Ausrüstungsgegenstand des Torhüters nicht den IIHF-bzw. DEL-Regeln entspricht, so ist eine Zusatzmeldung über den Schiedsrichter abzugeben und vom Torwart im Ernstfall eine Geldstrafe von € 1.000,- zu zahlen. Handelt es sich innerhalb einer Saison um einen Wiederholungsfall, so ist der betroffene Torhüter für die nächsten zehn Meisterschaftsspiele zu sperren und er hat eine Geldstrafe von € 5.000,- zu zahlen.
- (7) Für Torhütertrikots gilt:
 - I. Bleibt frei
 - II. Das Befestigen des Trikots am Handgelenk ist nicht erlaubt, wenn diese eine Spannung über das ganze Trikot erzeugt und so zu einem Netzeffekt in den Achselhöhlen führt.
 - III. Weiteren Befestigungen und Zusätze am Trikot des Torhüters sind nicht erlaubt, falls diese irgendwo am Trikot einen Netzeffekt hervorrufen.
 - IV. Ein Trikot ist unzulässig, wenn durch dessen Länge der Raum zwischen den Beinen des Torhüters verdeckt wird.
 - V. Die Ärmel dürfen nicht über die Finger des Fang- und Blockerhandschuhs hinausreichen.

§ 2 Top-Scorer / Playoff-Topscorer

- (1) In jedem Meisterschaftsspiel trägt der Top-Scorer (Spieler mit den meisten Scorerpunkten) eines jeden Teams den gemäß Anlage einheitlich zu gestaltenden Helm. Bei Verstößen können von der Ligagesellschaft Strafen in Höhe von bis zu 500 Euro je Verstoß erhoben werden.
- (2) Zu Saisonauftakt trägt zunächst der Kapitän den Top-Scorer-Helm, danach wechselt der Helm zum jeweils punktbesten Spieler einer Mannschaft. Bei Punktgleichheit erhält der Spieler den Helm, der mehr Tore erzielt hat. Sollte auch hier zwischen zwei oder mehreren Spielern Gleichstand bestehen, so erhält der Spieler den Helm, der den letzten Scorerpunkt erzielt hat.
- (3) Sollte der Top-Scorer eines Teams – aus welchen Gründen auch immer – nicht zum Einsatz kommen, so trägt der Spieler mit den nächstbesten Scorerpunkten den Helm.
- (4) Nach Abschluss der Hauptrunde erfolgt durch die Ligagesellschaft eine Auszeichnung des Liga-Top-Scorers.
- (5) In den Playoffs beginnen die Wertungen zur Ermittlung des Playoff-Topscorers je Team bei 0. Im ersten Spiel der Playoffs trägt der Topscorer der Hauptrunde den Top-Scorer-Helm. Danach erfolgt die Ermittlung wie in der Hauptrunde.
- (6) In den Pre-Playoffs und Playdowns werden die Wertungen jeder Mannschaft bis zum Saisonende/Ausscheiden fortgeschrieben, eine erneute Auszeichnung des Top-Scorers nach Abschluss der Playdowns erfolgt jedoch nicht.

§ 3 Tätliche Auseinandersetzungen

Jeder Spieler oder Offizielle, der in einer Spielunterbrechung / nach Drittelende / nach Spielende an einer tätlichen Auseinandersetzung teilnimmt oder diese in irgendeiner Weise fördert, wird mit einer Geldstrafe von mind. € 1.000,- belegt. Darüber hinaus kann der Trainer des betroffenen Teams mit einer zusätzlichen Geldstrafe belegt werden. Entsprechendes gilt bei einer tätlichen Auseinandersetzung im Rahmen des Sportlergrußes gemäß Teil A § 22. Satz 1 gilt nicht für Spieler, die sich zum Zeitpunkt einer Spielunterbrechung / des Dritteldes / des Spielendes gemäß Regel 5 schon auf der Eisfläche befinden. Weitere Strafen nach Regel 46 (=Fighting), 70 (= zu frühes Verlassen der Strafbank-/ Spielerbank) und Regel 51 (= Übertriebene Härte) bleiben hiervon unberührt.

Anlage 1 zu Teil C – Topscorer Helme



Die Topscorer-Helme sind gesondert gestaltete Originalhelme mit dem Schriftzug „Topscorer“ auf dem Helm. Bei der gestalterischen Umsetzung der Helme ist darauf zu achten, dass man mit Fachfirmen (DIN Vorschrift) zusammenarbeitet, welche die Schutzfunktionen der Helme nicht beeinträchtigen.

Der Helm obliegt der Vermarktung der Ligagesellschaft. Im Falle einer Vermarktung durch die Ligagesellschaft wird der Helm durch diese bereitgestellt. Sollte der Topscorer-Helm nicht vermarktet sein, sind pro Club mindestens 3 Helme (in den 3 gängigsten Größen des

Teams) im von der Liga vorgesehenen Layout beim von der Liga vorgegebenen Partner durch die Clubs zu gestalten. Die Kosten hierfür tragen die Clubs. Gleichzeitig dürfen diese Helme am Ende der Saison auch durch die Clubs weiterverkauft oder versteigert werden.

Von der Liga für die Gestaltung der Topscorer Helme vorgegebene Fachfirma für die Saison 2024/2025:

Custom Helmet

Versandadresse Helme:

Andreas John

Blumenstrasse 70

99092 Erfurt

(bitte die Kartons mit den Helmen mit dem Clubnamen versehen, dass nach dem Auspacken keine Verwechslung stattfindet!)

Ansprechpartner Christian Grosch

Mobil +49172 2135328

Email: info@custom-helmet.de

Web: www.custom-helmet.de

Die Kosten eines zu beklebenden Helmes belaufen sich für die Clubs auf **129,00 €** zzgl. gesetzlich geltender Mehrwertsteuer.

Teil D Medien

§ 1 Personelle Anforderungen

(1) Medienverantwortlicher

Jeder Club muss mindestens eine/n Medienverantwortliche/n (im Folgenden „der Medienverantwortliche“) vorweisen und benennen. Der Medienverantwortliche muss mindestens über Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und in seiner Funktion bei allen Heim- und nach Möglichkeit auch Auswärtsspielen seines Clubs vor Ort sein. Der Medienverantwortliche nimmt insbesondere folgende Funktionen und Aufgaben wahr:

- a) Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (u.a. für Fragen der Akkreditierung) und bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Clubs (u.a. für die Durchführung der Pressekonferenzen bzw. Open Locker Room).
- b) Bei TV/Internet-Liveübertragungen müssen stets Medienverantwortliche beider Clubs anwesend sein.
- c) Bei TV/Internet-Liveübertragungen hat der Medienverantwortliche des Heimclubs an der Produktionsbesprechung vor dem Spiel teilzunehmen. In diesem Rahmen ist die Redaktion über redaktionell relevante Neuigkeiten im Club und anwesende „Prominente“ zu informieren, die als Interviewpartner in Frage kommen.

Dem Medienverantwortlichen des Gastclubs wird die Teilnahme an der Produktionsbesprechung empfohlen. Sofern er nicht an der Produktionsbesprechung teilnehmen kann, hat er die Redaktion spätestens 12 Stunden vor Spielbeginn schriftlich über redaktionell relevante Neuigkeiten im Club zu informieren. Die Ansprechpartner sind der jeweiligen Disposition zu entnehmen.

Ferner liegt es im Verantwortungsbereich des Medienverantwortlichen, den Organisationsablauf mit den anwesende „Prominenten“ aktiv zu unterstützen, d.h. der Medienverantwortliche muss rechtzeitig Kontakt zwischen dem (potentiellen) Gast und der Aufnahmeleitung herstellen (kurze Vorstellung, wo sitzt der, wann wird er abgeholt).

- d) Umsetzung und Kontrolle von Teil D dieser Richtlinie.

- e) Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien in der Spielstätte ab spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn (u.a. für Fragen der Akkreditierung). Er nimmt ggf. mit Unterstützung der Ligagesellschaft die aufgebaute Fernseh-/Bewegtbildproduktion (im Folgenden „Fernsehproduktion“) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn ab.
- f) Verantwortlich dafür, dass den Medienvertretern mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Mannschaftsaufstellungen sowie der vorläufige Spielbericht zur Verfügung gestellt werden.
- g) Die Medienverantwortlichen der beteiligten Clubs koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- h) Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für die Ligagesellschaft. Der Medienverantwortliche nimmt an allen Fachveranstaltungen der Ligagesellschaft teil.
- i) bleibt frei

(2) Ordnungsdienst

Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen.

Der Club trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht ein ungestörtes und reibungsloses Arbeiten der Medienvertreter.

Näheres regelt Teil J.

(3) Fanbeauftragter

Jeder Club muss bis zum 30. August jedes Jahres mindestens eine/n (ab der Saison 2025/2026: zwei) Fanbeauftragte/n benennen. Der/Die Fanbeauftragte sollten Erfahrungen und Kontakte zu entscheidenden Netzwerken in der Fanszene (Fanclubs, überregional) haben, politisch neutral sein, Grundkenntnisse der englischen Sprache und Erfahrung im Umgang mit neuen Medien vorweisen.

Die Ligagesellschaft verwaltet die Liste aller Fanbeauftragten sowie deren Vertreter und stellt diese den Clubs zur Verfügung.

Mindestens ein(e) Fanbeauftragte(r) muss in seiner Funktion bei allen Heim- und nach Möglichkeit auch Auswärtsspielen seines Clubs vor Ort sein. Hierzu erhält er auf Anfrage (drei Tage im Voraus) eine Arbeitskarte vom Heimclub.

Der Fanbeauftragte bildet die Schnittstelle zwischen der Fanszene und dem Lizenz-Club. In dieser Funktion hat er sich mindestens neutral gegenüber Entscheidungen der Ligagesellschaft oder der Lizenz-Clubs zu verhalten. Der Fanbeauftragte nimmt insbesondere folgende Funktionen und Aufgaben wahr und ist hierbei durch seinen Club zu unterstützen:

- a) Ansprechpartner für alle Belange der Fanclubs
- b) Verantwortlicher Ansprechpartner für den Club in allen Belangen der Zusammenarbeit mit den Fans
- c) Ansprechpartner für Ordnungsdienst und Polizei.
- d) Vertritt alle Belange des Clubs gegenüber den Fanclubs
- e) Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für die Ligagesellschaft.
- f) Teilnahme an der jährlichen Fachveranstaltung für Fanbeauftragte
- g) Teilnahme an Sicherheitsbesprechungen vor Liga-Spielen

Alle weiteren Vorgaben zu Rechten und Pflichten des Fanbeauftragten ergeben sich aus dem „Handbuch für Fanbeauftragte der DEL2“.

(4) Aufgaben

Der Fanbeauftragte bildet eine Schnittstelle zwischen den Fans, dem Lizenzclub, der Ligagesellschaft sowie den Sicherheitsorganen (Ordnungs- und Sicherheitsdienst und Polizei). Der Fanbeauftragte nimmt insbesondere folgende Funktionen und Aufgaben wahr:

- Kommunikation mit den Fans sowie aktive Fan-, Fanclub- und Fanprojekt-Betreuung
- Einholung und Weitergabe fanrelevanter Informationen an die betreffenden Gewerke
- Kontaktpflege und Förderung einer nachhaltigen und produktiven Kommunikationskultur zu den Fans, Lizenzclubfunktionären, Sicherheitsbeauftragten sowie weiteren Sicherheitsorganen (Ordnungsdienst, Polizei)
- Regelmäßige Teilnahme an regionalen, sowie Liga-Fanbeauftragten-

Tagungen, an Fachtagungen zwecks Fort- und Weiterbildung

- Regelmäßige Berichterstattung an die Lizenzclubführung über die Tätigkeiten
- Umsetzung von fanrelevanten Aufgabenstellungen seitens des Lizenzclubs
- Teilnahme an fanrelevanten Besprechungen des Lizenzclubs und des

(5) Jährliches Fanbeauftragtentreffen

Die Fanbeauftragten organisieren regelmäßige, bundesweite Treffen der Fanbeauftragten. Diese finden auf Einladung der Fanbeauftragtensprecher mindestens einmal im Kalenderjahr an einem der Lizenzclub-Standorte statt. Der Teilnehmerkreis dieser Treffen ist begrenzt auf die Fanbeauftragten der Lizenzclubs der Ligagesellschaft, jeweils die Fanbeauftragtensprecher der DEL2 und die Fanbeauftragtensprecher des DEB und DEL. Es ist durch den Lizenzclub zu ermöglichen, dass je zwei Fanbeauftragte an dem Treffen teilnehmen. Die Lizenzclubs haben hierfür die nachgewiesenen Kosten für die Teilnahme der Fanbeauftragten an den bundesweiten Fanbeauftragtentreffen (An- und Abreise, Übernachtungskosten zu tragen.

§ 2 Infrastrukturelle Anforderungen

Die Spielstätte muss die nachfolgenden infrastrukturellen Einrichtungen aufweisen. Die genannten Kapazitäten und Quantitäten sind Mindestanforderungen. Die jeweiligen Kapazitäten müssen mindestens den tatsächlichen vom Heimclub erteilten Akkreditierungen und Zugangsberechtigungen entsprechen.

(1) Pressetribüne

Die Pressetribüne muss auf der Haupttribüne oder Gegentribüne eingerichtet sein. Sie soll über Plätze mit nummerierten Einzelsitzen verfügen. Andere wichtige Einrichtungen für die Medien, wie die Arbeitsräume oder der Pressekonferenzraum müssen von der Pressetribüne leicht zu erreichen und deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein. Die Arbeitsbereiche müssen von äußeren Störungen geschützt sein.

Es sind mindestens 5 fest eingerichtete Arbeitsplätze mit Pult, Strom und stets ausreichendem, kostenfreiem und passwortgeschütztem Internetzugang für die Medienvertreter bereit zu stellen. Die Anzahl muss bei Spielen mit hohem Medieninteresse und in den Playoffs/Playdowns auf mindestens 10 Plätze erhöht werden können.

(2) Medienbereich

a) Akkreditierungsstelle

Eine zentrale Anlaufstelle (z.B. Medienbüro) für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Belange der Medien muss eingerichtet sein.

b) Pressekonferenzraum

Sofern vom Heimclub eine Pressekonferenz gemäß Ziffer 3.1 durchgeführt wird, muss ein Pressekonferenzraum für mindestens 10 Medienvertreter, nach Möglichkeit für 20 bzw. 40 Medienvertreter, vorhanden sein. Dieser muss vom Spielerbereich und von der Mixed-Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die Trainer und andere Clubangehörige muss ohne das Durchqueren von den Zuschauern zugänglichen Bereichen möglich sein und/oder von Ordnungskräften begleitet werden. Der Raum muss spätestens zur Saison 15/16 vom VIP-Raum getrennt sein und ist wie folgt eingerichtet:

- An einer Seite des Raumes befindet sich ein Podium für mindestens vier Personen. Hinter dem Podium ist eine Präsentationswand aufzustellen, in die u.a. das DEL2-Logo prominent zu integrieren ist.
- Der Raum ist mit einer Tonanlage ausgestattet.

c) Medienarbeits-/Aufenthaltsraum

Ein separater Medienarbeitsraum sollte vorhanden sein. Als Medienarbeitsraum kann auch ein dafür eingerichteter Teil des Pressekonferenzraums genutzt werden. Der Medienarbeitsraum ist vom Heimclub mit Catering auszustatten.

(3) bleibt frei

(4) Fernsehproduktion und Kamerapositionen

In den Stadien muss gewährleistet sein, dass die für die Produktion des Fernsehsignals erforderlichen Kameras feste Positionen, ggf. auf Podesten, im Tribünenbereich und ggf. im Umlauf der Bande haben. Von allen Kamerapositionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein. Eine Sichtbehinderung z.B. durch Bauelemente des Stadions, Werbebanden, Zuschauer, Fotografen oder sonstige Personen, die sich vor den Kamerapositionen bewegen, ist auszuschließen.

Die Anzahl und Positionen der Kameras (und Mikrofone) richten sich nach den Produktionsstandards des TV-Partners.

- (5) bleibt frei
- (6) Stromversorgung
Sämtliche Medienbereiche und hierbei insbesondere die Fernsehproduktion müssen über eine ausreichende Strom- sowie Reservestromversorgung (letztere z.B. durch Notstromaggregat) verfügen. Dies gilt insbesondere für die Kamera-, Kommentatoren- und Interviewplätze, die Übertragungsstudios und den Bereich der Übertragungswagen.
- (7) Kosten
Die Medienvertreter tragen die im Rahmen ihrer Arbeit anfallenden Telefon- und Stromkosten grundsätzlich selbst, es sei denn, es ist etwas anderes vertraglich vereinbart (z.B. Strom für TV-Übertragungen).
- (8) Ausnahmegenehmigungen
In besonders begründeten Fällen kann die Ligagesellschaft auf Antrag des Clubs zeitlich befristete Ausnahmen von den vorstehenden Anforderungen zulassen.
- (9) Livestream
Jedes DEL2-Spiel wird in Zusammenarbeit mit dem Medien-Partner der Ligagesellschaft live und kostenpflichtig im Internet übertragen.
Die Anforderungen an den Heimclub regelt Anlage 2.

§ 3 Durchführung von Pressekonferenzen / Open Locker Room

- (1) Pressekonferenz
Die Pressekonferenz ist eine Informationsveranstaltung für Medienvertreter. Sie ist zugleich Visitenkarte des Clubs und der Liga. Die Abholung des Gasttrainers erfolgt durch einen Medienbeauftragten des Heimclubs.
 - a) Die Pressekonferenz muss spätestens 15 Minuten nach Spielende beginnen.
 - b) Der Moderator hat die Pressekonferenz neutral und sachlich zu leiten. Als Auskunft Gebende sind maximal zwei Vertreter pro Club zugelassen; hierunter muss sich der Trainer oder sportliche Leiter befinden.
 - c) Die Pressekonferenz ist in deutscher Sprache abzuhalten. Sollte ein Clubvertreter der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sein, hat eine Übersetzung durch einen Dolmetscher oder den Moderator zu erfolgen.

§ 4 Programmhefte

- (1) Der Veranstalterclub ist für den Inhalt des Programmheftes und dessen äußere Form verantwortlich.
- (2) Das Programmheft hat sachlich zu sein, ohne Ausfälligkeiten oder herabsetzende Äußerungen, insbesondere gegenüber anderen Clubs und der Ligagesellschaft.

§ 5 Akkreditierung und Fotografenrichtlinie

Akkreditierung

- a) Die Akkreditierung von Journalisten und die Verteilung von Ausweisen werden in der DEL2 mittels einheitlichem Akkreditierungsformular geregelt.
- b) Es liegt im Ermessen der Clubs entsprechend der vorhandenen Kapazitäten Akkreditierungen zu erteilen.
- c) Der Medienbeauftragte eines Clubs muss einen Akkreditierungsantrag schriftlich bestätigen bzw. ablehnen.
- d) Der Heimclub entscheidet über die Vergabe von Dauerakkreditierungen. Eine Akkreditierung hat nur für die antragstellende Person Gültigkeit, d. h. ist personengebunden und damit nicht übertragbar, und berechtigt ausschließlich zur Nutzung des vom Heimclub im Stadion-Innenraum zugeteilten Arbeitsplatzes und – je nach Kapazität – zur Besuch der Pressekonferenz.
- e) Zu den Spielen der DEL2 werden ausschließlich hauptberufliche Journalisten sowie lizenzierte Ligafotografen zugelassen. Sie müssen grundsätzlich einen Presseausweis der folgenden Verbände/Organisationen besitzen: VDS (Verband Deutscher Sportjournalisten), des AIPS (Association Internationale de la Presse Sportive), DJU (Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union) – verdi.medien, DJV (Deutscher Journalisten-Verband), BDZV (Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger) oder VDZ (Verband Deutscher Zeitschriftenverleger).
- f) Freelancer haben zusätzlich einen konkreten Redaktionsauftrag einer Zeitung/Zeitschrift oder einer Internet-Vollredaktion vorzuweisen, wenn sie selbstständig oder freiberuflich tätig sind.
- g) Jeder Club ist jederzeit berechtigt, den Nachweis über einen konkreten Redaktionsauftrag bzw. Arbeitsnachweis (z.B. veröffentlichte Fotos oder Berichte) zu verlangen.

Allein der Besitz eines von den vorab benannten Verbänden/Organisationen ausgestellten Presseausweises reicht nicht aus, wenn ein konkreter Redaktionsauftrag bzw. Arbeitsnachweis nicht nachgewiesen werden kann. Falls ein Antragsteller diese Nachweise nicht erbringen kann, kann die Akkreditierungsanfrage abgelehnt werden.

- h) Mit dem Einreichen eines Akkreditierungsantrages versichert jeder von der Akkreditierung umfasste Mitarbeiter die Richtigkeit der gemachten Angaben, die Kenntnis und die strikte Umsetzung und Einhaltung der Akkreditierungsvorgaben sowie dieser Durchführungsbestimmungen.
 - i) Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimclub in Ausnahmefällen auch eine Akkreditierung für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehene Fotografen-Arbeitsplätze auf der Pressetribüne vergeben. Aufnahmen in den (Indoor-) Interview-Zonen sind nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung des Medienverantwortlichen des jeweiligen Heimclubs möglich.
 - j) Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz auf der Pressetribüne und in den ausgewiesenen Fotografen-Bereichen nicht ausreicht, um alle Anfragen berechtigter Journalisten zu erfüllen, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten Anfragen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren als der angefragten Anzahl an Akkreditierungen. In keinem Fall, auch nicht bei Nichtauslastung der Presse- und Fotobereiche, dürfen unberechtigte Journalisten oder Dritte akkreditiert werden.
 - k) Entsprechend den gegebenen Kapazitäten sollen die Journalisten nach Möglichkeit zusammen mit ihrer Akkreditierung Parkscheine für veranstaltungsnahe Parkplätze erhalten. Ein Anspruch auf Erhalt eines Parkscheins besteht jedoch nicht.
 - l) Pressevertreter der Clubs (Medienbeauftragte) sind von offizieller Seite der Clubs mit Namen anzumelden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anzahl der gemeldeten Medienvertreter im Verhältnis der notwendigen medialen Absicherung des Spielbetriebes steht.
- (1) Geltungsbereiche
- Alle Akkreditierungen gelten entsprechend dem jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrag für unterschiedliche Bereiche der Arena. Generell gilt, dass die Eisfläche und die Teambereiche (Spieler-/Trainerkabinen, Schiedsrichterkabine) nicht betreten werden dürfen. Zuwiderhandlungen werden mit dem sofortigen Entzug der Akkreditierung geahndet.

Nach rechtzeitiger, vorheriger Anmeldung kann der Heimverein, in Ausnahmefällen, auch eine Akkreditierung für diesen Zweck ausdrücklich für den dafür vorgesehenen Fotografen vergeben.

(2) Fristen

Die Akkreditierung hat bis zum Vortag eines Spieltages (12.00 Uhr) in der Pressestelle des austragenden Heimclubs zu erfolgen. Bei Sonntagsspielen muss die Akkreditierung spätestens am vorangehenden Freitag, bis 12.00 Uhr, beim Heimclub eintreffen.

(3) Besonderheiten für Fotografen

- a) Mit einer Akkreditierung als Fotograf ist es gestattet, Spielbilder im Sinne dieser Richtlinie in Form von Einzel- oder Sequenzbildern zu erstellen. Die Akkreditierung berechtigt allerdings nicht dazu, solche Spielbilder in Form von Laufbildern zu erstellen.
- b) Die erstellten Fotos dürfen ausschließlich für redaktionelle Publikationszwecke verwendet werden. Jede weitere Nutzung der Fotos für kommerzielle und/oder werbliche Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige der DEL2 und der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Clubs der abgebildeten Spieler. Etwaige Rechte Dritter bleiben unberührt.
- c) Es dürfen ausschließlich die durch den Heimclub ausgewiesenen Arbeitsbereiche genutzt werden. Diese sind je nach den Gegebenheiten lokal gesondert definiert.
- d) Den Fotografen wird, mit der Akkreditierung, ein Hallenplan ausgehändigt in denen die möglichen Fotografen-Arbeitsbereiche eingezeichnet sind. Zusätzlich darf, je nach Auslastung, auch die Pressetribüne durch Fotografen genutzt werden. Zusätzlich erhält der Fotograf die Zugangsmöglichkeiten zum Medienarbeitsraum und zur Pressekonferenz.
- e) In DEL2-Stadien, bei denen die Möglichkeit besteht zwischen den Spielerbänken direkt am Eislevel zu arbeiten, gelten die gesonderten Regelungen wie folgt:
 - Der Fotograf stellt den Club und die Ligagesellschaft, durch einen zu unterzeichnenden Haftungsausschluss (gem. Anlage 1, Teil D), von etwaigen Schäden, die aufgrund einer Tätigkeit in einem nicht DIN-gesicherten Arbeitsbereich frei.

- Jeder tätige Fotograf hat einen geeigneten Kopfschutz (Eishockeyhelm) mit seitlicher Absicherung zu tragen.
 - Jedem Fotografen müssen mindestens 80 cm Arbeitsbereich zur Verfügung stehen. Innerhalb dieses Arbeitsbereiches darf nur fotografiert werden. Jegliche andere Tätigkeit (z.B. Bildsichtung, Bildbearbeitung oder Versand von Fotos) ist untersagt. Der Arbeitsbereich muss bis spätestens 5 Minuten vor Drittelbeginn eingenommen werden.
 - Bei Kapazitätsproblemen erfolgt eine Priorisierung der Fotografen durch den Heimatclub, bzw. werden die Fotografen auf die unterschiedlichen Spielperioden aufgeteilt.
- f) Für den Einsatz von Remote-Kameras gilt folgendes:
- Der Einsatz jeder Remote-Kameras ist durch den Heimatclub bzw. durch die Ligagesellschaft schriftlich zu genehmigen. Der Fotograf hat die gewünschte Sendefrequenz mit der Anmeldung einzureichen.
 - Für Kameras, die im Tor oder über der Eisfläche installiert werden, muss eine gesonderte Haftpflichtversicherung für etwaige Person- / Sachschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro vorhanden sein. Deckenkameras sind zusätzlich mit einer Sekundärsicherung zu versehen.
 - Die Installation darf nur nach Absprache mit dem Heimclub und dem Arena-Betreiber erfolgen. Torkameras müssen in einem Schutzgehäuse eingesetzt im Tor fest verankert sein.
- g) Fotografen, die im Auftrag des jeweiligen Veranstalterclubs handeln, sind dazu verpflichtet der Ligagesellschaft sowie ihrem Auftraggeber fünf aktuelle Spielbilder von jedem Spieltag kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Ligagesellschaft ist bei der Nutzung zur Quellenangabe verpflichtet.

§ 6 DEL2-Lizenzierte Fotografen

- (1) Auftrag und Geltungsbereich

Die Ligagesellschaft lizenziert ausgewählte Fotografen für die Saison 2025/2026, um die journalistische und kommerzielle Berichterstattung über den Spielbetrieb zu gewährleisten. Die folgenden Bestimmungen gelten für alle lizenzierten Fotografen. Die Lizenzierung erfolgt auf Basis eines gesonderten Redaktionsauftrags.

(2) Umfang der Leistungen

Die lizenzierten Fotografen sind verpflichtet, folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Spielberichterstattung: Anfertigung von mindestens 15 hochauflösenden Fotos pro Spiel. Davon müssen mindestens 3 bis 5 relevante Fotos der Gastmannschaft sein. Die Bereitstellung erfolgt mit mindestens zwei Fotos in der zweiten Dreispause und dem Rest nach Spielende.
- b) Saisonale Aufträge: Erstellung von Spielerporträts (standardisiert), Mannschaftsfotos und Fotos von Club-Aktionen oder Marketingmaßnahmen der Liga.
- c) Upload: Alle Fotos sind gemäß den technischen Vorgaben der Ligagesellschaft in die vorgesehene Fotodatenbank hochzuladen.

(3) Nutzungsrechte

- a) Mit der Lieferung der Fotos gewährt der Fotograf der Ligagesellschaft, ihren Lizenz-Clubs und dem jeweiligen Medienpartner einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte. Diese umfassen die Verwendung für die interne und externe Berichterstattung, Marketingzwecke und die Bewerbung des Spielbetriebs, einschließlich der Nutzung in Live-Übertragungen, auf digitalen Kanälen und für ligaeigenes Merchandising.
- b) Die Ligagesellschaft und die genannten Partner sind grundsätzlich verpflichtet, den Fotografen als Urheber zu nennen, sofern dies technisch und redaktionell möglich ist.
- c) Der Fotograf bleibt berechtigt, die erstellten Fotos für eigene redaktionelle Zwecke zu verwenden.

(4) Vergütung

Für die Erfüllung des Redaktionsauftrags erhält der Fotograf eine Pauschalvergütung in Höhe von 500,00 € pro Saison. Im Falle einer Kündigung des Auftrags wird die Vergütung anteilig auf Basis der vollen Spielmonate der Saison berechnet. Eventuell anfallende Reisekosten sind mit der Pauschale abgegolten.

(5) Zugang und Arbeitsplatz

Die Lizenzclubs tragen dafür Sorge, dass der lizenzierte Fotograf Zugang zu den offiziellen Spielen der DEL2 erhält und ihm ein Arbeitsplatz zur Umsetzung der Fotoarbeiten während des Spiels zur Verfügung gestellt wird.

(6) Einhaltung der Vorschriften

Lizenzierte Fotografen sind zur Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen der Ligagesellschaft verpflichtet. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien, insbesondere gegen die Sicherheitsvorschriften gemäß DEL2-Richtlinien und den IIHF-Regeln, können zur fristlosen Kündigung des Redaktionsauftrags und zum Entzug der Akkreditierung führen.

Anlage 1 zu Teil D Medien

Haftungsausschluss

Vereinbarung

Zwischen

Fotograf (in):

und der/m

Club / Spielstätte

- vertreten durch deren Geschäftsführer xxxx

§ 1

Im Rahmen der Bildberichterstattung ist es erforderlich, dass sich der/die Fotograf(in), innerhalb der jeweiligen Sportstätten, auch am Spielfeld in nicht durch entsprechende Sicherheitseinrichtungen (formstabilen, durchsichtiges Material mit einer Höhe von mindestens 1,60 Meter) gesichertem Raum aufhält.

§ 2

Der/Die Fotograf(in) verzichtet hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung eventuell bestehender Forderungen auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld im Rahmen vertraglicher und/oder deliktischer Ansprüche gegenüber dem Veranstalter, Eigentümern und Pächtern der Sportstätten sowie den einzelnen Spielern, welche ursächlich auf den Aufenthalt im in § 1 dieser Vereinbarung genannten und nicht durch Sicherheitseinrichtungen gesicherten Raum begründet sind. Gleichzeitig versichert der genannte Fotograf auf das Stellen von Strafanzeigen wegen innerhalb dieses Raumes aufgrund nicht vorhandener Sicherheitseinrichtungen erlittener Körper- oder Sachschäden.

§ 3

Der/Die genannte Fotograf(in) hat sich gegen die entsprechenden Risiken über die Unfallversicherung Nummer eigenverantwortlich versichert. Weiterhin ist eine Berufshaftpflichtversicherung mit der Nummer....., für etwaige Person- / Sachschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro vorhanden. Der/Die Fotograf(in) verpflichtet sich, während seiner fotografischen Tätigkeit über das gesamte Spiel hinweg und der Warmup-Phase einen geeigneten Kopfschutz (Helm) tragen. Es gelten weiterhin die Bestimmungen aus den DEL-Fotografenrichtlinien.

§ 4

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte

Ort:

Datum:

Unterschrift / Fotograf:

Name in Blockschrift:

(Veranstalter)

Anlage 2 zu Teil D – Livestream

Alle Spiele der DEL2 werden gemäß eines durch die Ligagesellschaft geschlossenen Kooperationsvertrages mit einem externen Partner mittels Livestream im Internet kostenpflichtig (pay-per-view) übertragen. Hierzu gelten die Bestimmungen des Kooperationsvertrages der Ligagesellschaft mit dem externen Partner sowie die Inhalte eines separaten Standardvertrages zwischen Lizenzclub und Livestream-Partner. Die Livestreampartner erhält während der Vertragslaufzeit die exklusiven Livestreaming-Rechte für die durch den Lizenzclub produzierten Live- und Bewegtbilder.

Um einen qualitativen Mindeststandard der Spielübertragungen zu sichern, sind nachfolgende Mindestanforderungen durch die Lizenzclubs bei der Übertragung sicherzustellen:

Folgende Qualitätskriterien sind sicherzustellen:

- Anlieferung aller Streams in HD (Mindestens: 1080p50), sofern die entsprechend unter Punkt X genannte Internetleitung funktionstüchtig bereitgestellt wurde.
- Nutzung des gesamten Equipments (geführte Kameras, Slow-Motion, Grafik, SimplyLive etc.) wie in den Schulungen vorgegeben
- Produktion der Übertragung mit mindestens 4 benannten Kameras, 4 unbemannten Kameras und einer Chip-Kamera (Moderatoren) gemäß den Vorgaben des Streaming-Partners der Liga
- Ein von der Ligagesellschaft zusammen mit dem Medienpartner erstellter Ablaufplan für die einheitliche Gestaltung der Livestreams ist umzusetzen.
- Neutrale Kommentierung des Livesignals mit mindestens 1 (gewünscht 2) Kommentatoren und Interviewgästen
- Start des Signals mindestens 30 Minuten vor Beginn des Spiels inklusive Vorberichterstattung von mindestens 15 Minuten (Blick aufs Spiel, Interviews und Co.)
- Je mindestens ein Interview pro Drehtagepause
- Pressekonferenzen

Die Liga wird weiter Folgendes zur Bewerbung des Livestreams sicherstellen:

- Die Clubs und Liga werden auf allen ihren Kanälen einen mit der DOSB NM abgestimmten Namen zur Bewerbung des Livestreams verwenden und auf eine größtmögliche Frequenz der Kommunikation in sozialen Netzwerken, auf den Homepages der jeweiligen Clubs sowie auf der Homepage der Liga sorgen.
- Die DOSB NM erhält einen Banner auf der Startseite der Homepage der Liga sowie auf jeder Club-Webseite mit direktem Link-Out zur DEL2 Welt auf SDTV.

- Integration der Links von der DOSB NM auf die einzelnen Spiele in den Vorberichten der Liga.
- Einheitliche Einbindung des Logos des DEL2 Medienpartners zur Ausstrahlung der Livestreams und des DEL2 Logos als Ligagesellschaft
- keine Fremdlogos die eine irreführende Kennzeichnung des Anbieters darstellen können
- einheitliches Layout für Einblendungen von Text- und Grafikelementen über die Livestreaming Software vMix
- Bildübertragung vom Livestreaming-PC zum Set-Up Videobeweis Schiedsrichter
- Die Spielübertragung ist durch mindestens einen deutschen Moderator zu kommentieren.
- Nach erzielten Toren erfolgt mindestens eine Zeitlupe des erzielten Tores
- Während der Liveübertragung sind nachfolgende Einblendungen vorzunehmen:
- Anzeigen von Spielstand, Spielzeit (dauerhaft)
- Aktuelle Spielsituation (bspw. Powerplay)
- Einblendung von Torschützen und ausgesprochenen Strafen mittels Bauchbinde
- Einblendungen von eigenen vermarkteten Werbespots
- Einblendung von bis zu zwei vom Gastclub vermarkteten und im Vorfeld des Spiels (mindestens einen Tag vorher) zur Verfügung gestellten Werbespots (maximal Spieldauer je Spot: 40 Sekunden) in den Drittelpausen
- Einblendung der von der Ligagesellschaft zentral vermarkteten Werbespots vor dem Spiel und in den Drittelpausen
- Einbindung von zentralem Liga-Content (Interviews, Ausschnitte Powerplay – Der Eishockey Talk, weitere eigene Formate), welches durch den Livestreampartner auf einer zentralen Plattform zur Einblendung zur Verfügung gestellt wird

Grundsätzlich erfolgt die Festlegung der Spezifikation und Änderungen oder Ergänzungen in der Spezifikation gemeinsam mit der Ligagesellschaft.

Für die ordnungsgemäße Umsetzung der geforderten Mindeststandards werden mindestens 6 Personen (4 x Kamera, 1x Moderation, 2x Regie und Koordination) empfohlen und die nachfolgend aufgeführte Technik für die Absicherung beim Lizenzclub vorhanden sein:

<u>Hardware / Software</u>		<u>Personal Medienteam</u>
Führungs-Kamera	->	Kameramann
Zoom-Kamera	->	Kameramann
Grabenkamera 1	->	Kamermann
Grabenkamera 2	->	Kameramann
Streaming PC	->	Regieleiter Bild
Streaming-Software		
Scoreboard PC	->	Regieleiter Scoreboard
Headset	->	Kommentator "Springer"

Es wird empfohlen, die einzelnen Positionen doppelt zu besetzen, bzw. Personen im Medienteam mit mehreren Aufgabenbereichen zu betrauen, so dass bei Ausfall einfach und schnell Ersatz geschaffen werden kann.

Einer der beiden Regieleiter muss am Spieltag telefonisch erreichbar sein für gemeinsame technische Klärungen / Abstimmungen mit dem Telefon-Support des Livestream-Partners.

Auf Grund einer ligaweiten Plattform zur Übertragung aller DEL2 Spiele erfolgt die Übertragung der Spiele für einen Preis von 8,90 € pro Zuschauer. Der Livestream-Partner bietet in Absprache mit der Ligagesellschaft und den Lizenzclubs zudem weitere rabattierte Pakete an. Die preisliche Gestaltung des Angebotes für die Zuschauer wird dabei für jeden Lizenzclub einheitlich vorgenommen.

Preisstaffelungen	Einzelpreis
	brutto
Einzelbuchung 1 Spiel	8,90

Ausstrahlungen des Streams in öffentlich zugänglichen Räumen und Plätzen durch Dritte werden mit einer gesonderten Lizenz berechnet.

Es gelten die von Seiten des Livestream-Partners festgelegten Buchungsmöglichkeiten.

Bei Zuwiderhandlung / schuldhaftem Verstoß ist eine Vertragsstrafe in Höhe von der doppelten monatlichen Gebühr fällig.

Der Lizenzclub stellt der dem Livestreampartner exklusiv 60 Minuten vor offiziellem Spielbeginn und nach Spielende die Signale (Bild und Ton) zur Verfügung und das Recht zur Speicherung.

Der Livestreampartner erhält das Recht, das aufgezeichnete Material für Highlight-Berichte gemäß Kooperationsvertrag mit der Ligagesellschaft zu nutzen.

Die Moderatoren der Livestreams sind offizielle Beauftragte der Lizenzclubs und unterliegen als solche den Richtlinien und Vorgaben der Ligagesellschaft.

Der Lizenzclub hat Vorkehrungen zu treffen, um im Falle eines technischen Ausfalls einzelner Komponenten (Kameras, Regie-PC, Komponenten für den Internetanschluss) oder der bestehenden Internetverbindung (Absicherung durch eine zweite Internetleitung) sofortigen Ersatz zum Einsatz zu bringen, um den Livestream des Spiels notfalls mit minimalen Spezifikationen zu ermöglichen. Entstandene wirtschaftliche Schäden durch den Ausfall einer Übertragung gehen zu Lasten des Clubs.

Teil E Werbung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Werbung im Rahmen des Spielbetriebes der Ligagesellschaft ist, vorbehaltlich der Regelungen dieser Richtlinie, grundsätzlich frei und obliegt den Lizenz-Clubs.
- (2) Als Werbung gilt das Anpreisen von Waren und Dienstleistungen im Rahmen von gewerblichen Leistungen, im Rahmen des gewerblichen Verkehrs sowie die zu diesem Zweck erfolgende Nennung oder Bezeichnung von Namen, Firmierungen, Emblemen, Logos, Schriftzeichen, Bildzeichen oder sonstige Abbildungen von Firmen, Produkten, Dienstleistungen oder sonstiger Gegenstände sowie entsprechende Hinweise auf diese, einschließlich von Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Ausstattungen für Dienstleistungen.
- (3) Werbung, die gegen Gesetze oder gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Sportes, insbesondere die politische und konfessionelle Neutralität verstoßen, ist unzulässig.
- (4) Werbung darf die Grundaussage des Sportes, die in einem Leistungsvergleich im Rahmen eines fairen Wettkampfes liegt, weder verfälschen noch überfremden. Der Eigenständigkeit des Sportes im Allgemeinen und der Besonderheit der Ausübung des Sportes im Einzelnen ist der unbedingte Vorrang einzuräumen.
- (5) Die Ligagesellschaft kann dem Lizenz-Club aus wichtigem Grund, insbesondere im Gesamtinteresse der Liga, einzelne Werbemaßnahmen untersagen.

§ 2 Vermarktung durch die Ligagesellschaft

- (1) Der Ligagesellschaft zur Verwertung zustehende Rechte
 - a) Die Vermarktung der nachfolgenden Rechte erfolgt exklusiv durch die Liga-gesellschaft:
 1. Vergabe von Sponsor-/Partnertiteln auf Ligaebene
 2. Mannwerbung Schiedsrichter
 3. Kickleiste gemäß IIHF- bzw. DEL-Regel 13 V.
 4. Untereiswerbefläche in den Angriffsdritteln links und rechts (2 Flächen je Angriffs-drittel) an der Blauen Linie, maximale Größe 22,5 m²
 5. Torgestänge und Tornetze
 6. Schiedsrichterkreis
 7. Offizieller Spielpuck
 8. Opener Powerbreaks und „Eisreinigung“ nach Verfügbarkeit

9. clubübergreifende Lizenzprodukte, z.B. Player-Cards, Spiele (inklusive online-gaming), Fanartikel
10. Internet-Homepages der Liga und Statistiken
11. Offizielle DEL2 App
12. Werbliche Nutzung des Spielbetriebes der Liga, soweit es sich um die Bezeichnung in Teilen oder im Ganzen handelt (z.B. Titelsponsor, Presenting)
13. DEL2 ALL STAR SPIEL; DEL2 GOLF CUP; DEL2 Event Games (z.B. Titel, Presenting); DEL2 SKILL-Wettbewerbe und DEL2 Perspektiv Camp
14. Titelsponsoring und Presenting von Spieler des Jahres; Stürmer des Jahres; Verteidiger des Jahres; Torhüter des Jahres; Rookie des Jahres; Trainer des Jahres; U21 Förderspieler des Jahres
15. Helm des Topscorer des jeweiligen Teams

Diese Flächen unterliegen folgenden Einschränkungen:

Es ist ausschließlich die Verwendung von Schriftzügen in ausreichend kontrastierender Farbe auf weißem Eis erlaubt; keine Formen, Figuren oder farbliche Unterlegungen.

In Abhängigkeit des Schriftzuges ist die Werbung gestürzt anzubringen.

- b) Die Clubs sind dafür verantwortlich, dass der Ligagesellschaft die vorgenannten Rechte frei von Rechten oder Einschränkungen Dritter oder tatsächlichen Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen.
- (2) Anspruch auf Freistellung von Schadenersatzansprüchen Dritter Die Clubs haben die Ligagesellschaft von Schadenersatzansprüchen, die von Werbepartnern oder Dritten wegen nicht ordnungsgemäßer Zurverfügungstellung der in Abs. (1) genannten Rechte geltend gemacht werden, auf erste Anforderung frei-zustellen. Dies gilt auch hinsichtlich angemessener Rechtsverfolgungskosten.

§ 3 Trikots

Jeder Lizenz-Club muss für den Spielbetrieb zwei verschiedene Spieltrikotsätze, sowie, sofern vom Club gewünscht, zusätzliche Warmlauftrikots, vorhalten.

- (1) Warmlauftrikots haben das DEL2-Logo in der Größe 14 cm x 7 cm (B x H) auf der linken Brustseite aufzuweisen. Die Aufbringung erfolgt entweder über die, von der Ligagesellschaft zur Verfügung gestellten Aufnäher oder mittels direkten Aufdrucks. Im Übrigen kön-

nen die Trikotflächen werblich genutzt werden. Warmlauftrikots müssen mit Rückennummern in Höhe von mindestens 20 cm versehen sein. Jeder Spieler muss dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.

- (2) Ein Spieltrikotsatz muss zu 80% aus einer hellen Grundfarbe bestehen.
- (3) Ein Spieltrikotsatz muss zu 80% aus einer dunklen Grundfarbe bestehen.
- (4) bleibt frei
- (5) Bei der Berechnung der Farbanteile werden Spielernamen und -nummern, sowie die Werbeflächen nicht berücksichtigt.
- (6) Spieltrikots haben das als Aufnäher von der Ligagesellschaft gestellte DEL2-Logo in der Größe 14 cm x 7-8 cm (B x H) auf der linken Brustseite aufzuweisen. Für jedes Spiel, in denen das Logo nicht ordnungsgemäß über den Aufnäher an der dafür vorgesehenen Stelle aufgebracht ist, zahlt der jeweilige Lizenz-Club eine Strafe von € 1.000,- an die Ligagesellschaft.
- (7) Bei der farblichen Gestaltung der Spieltrikots kommen folgende Farbdefinitionen zur Anwendung:

a) Richtwerte für helle Farben (gemäß Pantone Color Formular Guide coated/uncoated)

weiß

gelb:	PANTONE YELLOW und heller
orange:	PANTONE ORANGE 1495 U und heller
rot:	PANTONE 1787 U und heller
blau:	PANTONE 2717 U und heller
grün:	PANTONE 332 U und heller
grau:	PANTONE Cool Gray 1 U und heller

b) Richtwerte für dunkle Farben (gemäß Pantone Color Formular Guide coated/uncoated)

schwarz

orange:	PANTONE ORANGE 021 U und dunkler
rot:	PANTONE 1797 U und dunkler

blau:	PANTONE Reflex Blue U und dunkler
grün:	PANTONE 334 U und dunkler
grau:	PANTONE Cool Gray 6 U und dunkler

- c) Der Schulter-, Brust- und Nackenbereich des Trikots muss oberhalb des unteren Endes des DEL2-Logos entsprechend der hellen oder dunklen Grundfarbe oder einer ggf. anderen dunklen bzw. hellen Farbe gestaltet sein. Nicht der dunklen bzw. hellen Grundfarbe entsprechende Designelemente oder Werbeflächen sind nur bis zu einem Flächenanteil von max. 20 Prozent des Schulter-, Brust- und Nackenbereichs erlaubt.
- (8) Die Rückseite des Spielertrikots muss die Rückennummer und den Namen des jeweiligen Spielers ausweisen.
- (9) Weiterhin ist in der oberen Hälfte der beiden Ärmelaußenseiten oder der rechten Brustseite und auf den Stutzen die Nummer mindestens nach vorn anzubringen, die mit der Rückennummer identisch ist.
- (10) Die Rückennummer der Spieltrikots hat eine Mindesthöhe von 25 cm, die Ärmel- oder Stutzennummer sowie der Name haben eine Mindesthöhe von 8 cm. Die Nummern müssen in deutlichem Kontrast zum jeweiligen Hintergrund des Trikots stehen, um eine gute Erkennbarkeit für Spieloffizielle und TV-Zuschauer sicherzustellen.
- (11) Die Entwürfe der Trikotdesigns sind der Ligagesellschaft bis spätestens 31. Juli jedes Jahres vorzulegen.

Die Ligagesellschaft behält sich dabei ausdrücklich vor, im Sinne der Unterscheidbarkeit der jeweiligen gegnerischen Teams für den Schiedsrichter, die übertragenden TV-Anstalten und die Zuschauer, Korrekturen an der Farbgestaltung vorzunehmen.

Vor Beginn der neuen Spielzeit ist zur endgültigen Freigabe je ein Originalmuster aller Trikots, die im Spielbetrieb zum Einsatz kommen sollen, vorzulegen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Trikots bereits mit den Logos der Sponsoren versehen sein müssen.

Sondertrikots (Weihnachten, Playoffs etc.) müssen ebenfalls vor Einsatz im DEL2-Spielbetrieb zur Freigabe vorgelegt werden. Für die Gestaltung dieser Trikots gelten die Abs. (2) – (10) analog.

Bei Nichtvorlage der für den Spielbetrieb vorgesehen Original-Trikots innerhalb der festgesetzten Frist wird eine Strafe von
€ 3.000,- verhängt.

Der Einsatz von der Ligagesellschaft nicht schriftlich freigegebener Trikots im laufenden Spielbetrieb wird mit einer Strafe in Höhe von € 1.500,- pro Spiel bestraft.

Beanstandungen werden dem Lizenz-Club mit der Aufforderung, diese innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beseitigen, zugeleitet. Nach Ablauf der Frist und nicht erfolgter Nachbesserung wird die oben festgesetzte Strafe erhoben.

- (12) Die Trikots sind mit den sogenannten Fight oder tie-down Straps zu versehen. Diese sind entsprechend einzuhängen, damit die Sichtbarkeit der Rückennummer der Spieler gewährleistet ist und ein gefährliches über den Kopf ziehen des Trikots verhindert wird.

§ 4 Werbung der Lizenz-Clubs

- (1) Werbung auf der Spielkleidung

Die Werbung am Mann bedarf keiner gesonderten Genehmigung durch die Ligagesellschaft, es sei denn, die Abs. (2)-(5) bestimmen etwas anderes.

Hat die Werbung allerdings irritierende Wirkung, so ist sie in abzustimmender Weise anzupassen.

Bei der Erteilung der Genehmigung ist die Einhaltung folgender Maßgaben zu beachten:

- a) Trikots

Werbung auf Spielertrikots bedarf der Genehmigung, die jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres durch die Ligagesellschaft erteilt wird. Dabei kann der jeweilige Lizenz-Club im Voraus schriftlich und/oder mündlich angehört werden. Die Ausgestaltung der Werbeflächen darf in keinem Fall das Erscheinungsbild der Trikots als hell oder dunkel beeinträchtigen. Die Entscheidung hierüber liegt abschließend bei der Ligagesellschaft.

- b) Helm:

Der Helm kann mit Werbung belegt werden. Ausgenommen hiervon ist der Top-Scorer-Helm, wenn dieser durch die Ligagesellschaft zentral vermarktet wird. Im Fall keiner zentralen Vermarktung kann die Werbung des Club-Sponsors aufgebracht

werden, so lange bis eine Ligavermarktung erfolgt. Die Grunderscheinung des gesondert gestalteten Helmes darf dabei nicht beeinträchtigt werden, so dass die Werbeaufbringung auf dem Top-Scorer-Helm bei der Ligagesellschaft zu beantragen ist.

c) Hose:

Die Hose kann mit Werbung belegt werden.

d) Stutzen:

Die Stutzen der Spieler können mit Werbung belegt werden.

(2) Ausrüster auf der Spielkleidung

a) Spielertrikot:

Das Logo des Herstellers/Ausrüsters darf in einer maximalen Größe von 20 cm² entweder entlang des Trikotbundes auf der Rückseite oder jeweils mittig unter dem Kragen auf der Vorder- oder Rückseite angebracht werden.

b) Hose:

Das Logo des Herstellers/Ausrüsters darf in einer maximalen Größe von 20 cm² aufgebracht werden. Die Positionierung ist frei.

c) Stutzen:

Unter Berücksichtigung dieser Richtlinie können die Stutzen der Spieler mit dem Logo des Herstellers/Ausrüsters in einer maximalen Größe von 20 cm² belegt werden.

(3) Untereis-Werbung

Verträge, deren Gegenstand die werbliche Nutzung des Untereises ist und die vor dem 1.9.2014 abgeschlossen oder verlängert wurden, sind von dieser und den nachfolgenden Regelungen ausgenommen. Die Lizenz-Clubs sind in diesem Fall jedoch verpflichtet, nach Möglichkeit Nachverhandlungen mit den betreffenden Untereis-Werbepartnern zur Einhaltung dieser Richtlinie zu führen.

Ein Neuabschluss von Verträgen hinsichtlich der Untereiswerbung ist nur unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Maßgaben zulässig.

a) Folgende Flächen werden für die Einbringung von Werbung im Untereis definiert (s.a. Anlage 1 zu Teil E):

aa) 4 Bullykreise

bb) Mittelkreis

- cc) Hintertor-Eis
 - dd) 4 Flächen im Mitteldrittel, mit einer Gesamtgröße je Fläche von 22,5 cm², die bei Einhaltung der vorgegebenen Gesamtgröße auch weiter geteilt werden können.
 - ee) Je eine Fläche im Angriffsdrittel, zentral an der blauen Linie
- b) Die Gestaltung jeglicher Werbeflächen im Untereis sowie die Einbringung von Logos muss der Ligagesellschaft vor einer Einbringung mittels digitaler Entwürfe zur Freigabe vorgelegt werden.

Der Einsatz einer nicht freigegebenen Werbefläche im Spielbetrieb wird mit einer Geldstrafe von € 500,- pro Fläche und Spiel bestraft.

Sollte sich nach der Einbringung herausstellen, dass die Werbeflächen die Sichtbarkeit des Pucks im Spielbetrieb beeinträchtigen, ist die Ligagesellschaft berechtigt, dem Club aufzuerlegen, die betreffende Fläche unverzüglich abzuändern.

- c) Die Hintertor-Eis-Werbeflächen müssen jeweils zu mindestens 70% weißes, d.h. nicht eingefärbtes Eis aufweisen. Dabei ist es unerheblich, ob die Einfärbung über Schriftzüge oder vollflächige Unterlegung entsteht. Ab der Saison 22/23 ist es nicht gestattet, Werbung in die innere Trapezfläche des Hintertorbereiches (GOALKEEPER RESTRICTEDAREA) einzuzeichnen.
- d) Die, in Abs. (3) a) definierten Untereis-Werbeflächen in der neutralen Zone dürfen eine Größe von 22,5 m² pro Fläche nicht überschreiten.
- e) Der Mittelkreis ist in seiner werblichen Gestaltung frei. Zu beachten sind jedoch die, von der IIHF bzw. DEL vorgegebenen Richtlinien zur Eiseinzeichnung (Mittellinie und Mittellanspielpunkt, vgl. DEL-Regel 17 - 19).
- f) Die Bullykreise sind in Ihrer werblichen Gestaltung frei. Zu beachten sind jedoch die, von der IIHF bzw. DEL vorgegebenen Richtlinien zur Eiseinzeichnung (Außenlinie, „Doppel-L“-Markierungen, Anspielpunkt, vgl. DEL-Regel 17-19).
- g) Vollflächige (mehr als 50 Prozent) farbliche Unterlegungen des Untereises sind nur innerhalb der unter Abs. (3) d) - f). definierten Flächen zulässig.

Bei vollflächigen Einfärbungen muss ein ausreichender weißer Kontraststreifen zur IIHF bzw. DEL Eiseinzeichnung (mindestens 10 cm) gewährleistet sein.

Auf den Kontraststreifen kann verzichtet werden, sofern die angrenzende Farbe einen ausreichenden Kontrast zur roten Farbe der IIHF bzw. DEL Eiseinzeichnungen bildet.

Die Nutzung dunkler Farben zur vollflächigen Einfärbung der definierten Untereiswerbeflächen ist grundsätzlich untersagt.

Dunkle Farben im Sinne dieser Vorschrift sind (gemäß Pantone Color Formular Guide coated/uncoated):

schwarz

orange: PANTONE ORANGE 021 und dunkler

rot: PANTONE 186 und dunkler

blau: PANTONE 2935 und dunkler

grün: PANTONE 355 und dunkler

grau: PANTONE Cool Gray 8 und dunkler

Die Entscheidung, ab wann eine Farbe für die vollflächige Einfärbung des Untereises als zu dunkel einzustufen ist, obliegt der Ligagesellschaft. Zur objektiven Bewertung sind aus diesem Grund zusätzlich zur Einreichung der Untereisentwürfe die jeweiligen Farbkennungen der Logos mit anzugeben.

Die Clubs sind bei bereits geschlossenen Verträgen zur vollflächigen, dunklen Einfärbung des Untereises verpflichtet, nach Möglichkeit Nachverhandlungen mit den betreffenden Werbepartnern zur Einhaltung dieser Richtlinie zu führen. Bei Neuverhandlungen oder Vertragsverlängerungen ist die Richtlinie unbedingt einzuhalten.

Helle Schriftzüge auf dunklem Hintergrund sind im Untereis nach Möglichkeit zu vermeiden.

- h) Bei Nichtbeachtung dieser Eiseinzeichnungsrichtlinien wird eine Strafe in Höhe von € 1.500,- pro Spiel verhängt.

- i) Beanstandungen werden dem Lizenz-Club mit der Aufforderung, diese innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beseitigen, zugeleitet. Nach Ablauf der Frist und nicht erfolgter Nachbesserung wird die oben festgelegte Strafe erhoben.
- j) Messverfahren für Untereis-Werbung
 - aa) Das Messverfahren findet Anwendung auf sämtliche Logo- bzw. Werbeeinbringung im Untereis.
 - bb) Ist die Darstellung der Untereislogos bzw. -werbung umrandet, erfolgt die Berechnung nach ihren kleinstmöglichen geometrischen Einzelformen, die aus Dreiecken, Kreisen, Quadraten und Rechtecken bestehen können.
 - cc) Ist die Darstellung nicht umrandet, erfolgt die Berechnung in ihren Einzelbestandteilen, wenn diese nicht mehr als fünfzig Zentimeter voneinander entfernt sind. Die Berechnung der Einzelbestandteile erfolgt nach ihren kleinstmöglichen geometrischen Einzelformen, die aus Dreiecken, Kreisen, Quadraten und Rechtecken bestehen können.
- (4) Bandenwerbung und Lichteffekte
 - a) Der Einsatz von LED-Banden an der Eisfläche ist erlaubt, sofern sie den Spielbetrieb nicht beeinträchtigen. Diese Regelung gilt allerdings nur für die Drittelpausen und die Zeit vor und nach dem Spiel. Im laufenden Spiel ist der Einsatz von Dreh- und Leuchtbanden sowie Banden mit 3D-Effekten nicht gestattet.
 - b) Das Gleiche gilt für reflektierende Untereis-Werbung und durch Projektion erzeugte Lichteffekte. „Scan-Lights“ auf die Eisfläche sind während des Spiels untersagt.

§ 5 Werbung während des Power Break

Power Breaks stehen zur werblichen Nutzung (Durchsagen etc.) zur Verfügung. Es ist nicht gestattet, in dieser Zeit mit Fahrzeugen auf das Eis zu fahren, Teppiche auszulegen oder ähnliche Aufbauten anzubringen, die eine ordnungsgemäße Fortführung des Spiels gefährden könnten.

§ 6 bleibt frei

§ 7 Verwendung von Clublogos

Die Ligagesellschaft stellt rechtzeitig vor Beginn der Saison einen offiziellen style guide zur Verfügung. Der offizielle style guide regelt den richtigen Umgang mit Club- sowie Partnerlogos. Hierin beinhaltet sind sämtliche, zur Verfügung stehenden Gestaltungsrichtlinien der Clubs. Diese gelten für alle Nutzer als verbindlich.

Bei der Gestaltung jeglicher Drucksachen dürfen ausschließlich diese Vorgaben verwendet werden.

§ 8 Verwendung des DEL2-Logos

Der offizielle style guide der DEL2 regelt den richtigen Umgang mit dem DEL2-Logo. Die Vorgaben gelten für alle Nutzer als verbindlich.

Das DEL2 Logo ist von allen Clubs verbindlich wie folgt einzusetzen:

- auf offiziellen Spielplakaten, sonstigen Ankündigungspublikationen der Spiele und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen der Clubs sowie den Stadion- und Arenamagazinen, Saisonguides, Monatsmagazinen etc.
- auf offiziellen Mannschaftsfotos, Mannschaftskalendern, Auto-grammkarten und sonstigen Mannschaftsdarstellungen der Clubs
- auf bis zu zwei, von der Ligagesellschaft gestellten Aufstellern für den jeweiligen VIP-Bereich der Clubs
- auf Presse-, Logo- und Interviewrückwänden und entsprechenden Werbeflächen in den Arenen
- auf allen Briefbögen und Pressemitteilungen der Clubs
- auf der Vorderseite der (Tages-) Eintrittskarten, Dauerkarten, Arbeitskarten und anderweitigen Akkreditierungen und zwar jeweils in unmittelbarer Nähe zum Club-Logo
- auf der offiziellen Club-Homepage
- optional auf der Eisfläche gemäß der Vorgaben der Anlage „Vorgaben für die Einzeichnung von Werbungen auf der Spielfläche“ im Anhang (diagonal im Angriffsdrittel an den Blauen Linien)

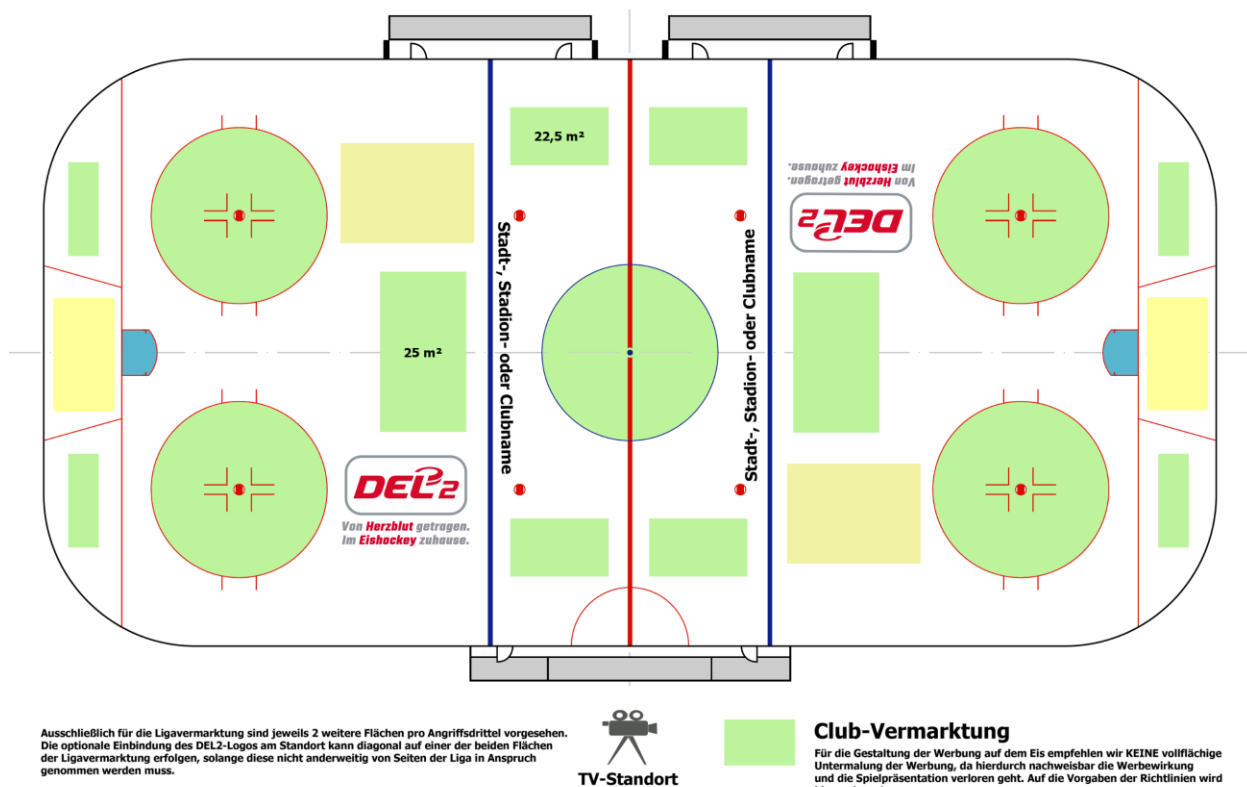
§ 9 LED Werbeflächen

- (1) Der Einsatz von LED Werbeflächen in der Spielstätte ist mit vorheriger Zustimmung der Ligagesellschaft zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist von der Ligagesellschaft zu erteilen, wenn die Werbefläche im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen (Farbe, Helligkeit) auf die Qualität des TV Bildes mit dem Host Broadcaster abgestimmt und ggfs. erforderliche Auflagen zwischen Club und Ligagesellschaft festgelegt wurden.

- (3) Hierüber ist ein schriftliches Protokoll vor Einsatz der LED-Werbeflächen der Liga-gesellschaft vorzulegen.
- (4) Im laufenden Spiel ist die Änderung der Darstellung der Untereiswerbung und LED Werbung in der Bande nicht gestattet.
- (5) Das Gleiche gilt für durch Projektionen, „Scan-Lights“, o.ä. erzeugte Lichteffekte.
- (6) Lichteffekte im Bereich der Tore sind während des laufenden Spiels untersagt und dürfen erst nach einem erzielten Tor eingesetzt werden, um den Videobeweis nicht zu stören.

Anlage 1 zu Teil E - Vorgaben für die Einzeichnung von Werbungen auf der Spielfläche

Richtlinien Eisflächenwerbung der Clubs



Teil F Spielstätten

§ 1 Allgemeines

- (1) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Spielstätten im Meisterschaftsspielbetrieb der DEL2 dem aktuellen DEL Regelbuch, insbesondere den Regeln des Abschnitts 2 entsprechen.
- (2) Abweichungen von Abs. (1) oder den nachfolgenden Bestimmungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Ligagesellschaft zulässig.
- (3) Für die Eiseinzeichnungen sind folgende Farben zu verwenden:
Rot PMS 186
Blau PMS 286
Hellblau (Torraum) PMS 298
- (4) Es gelten die Maße der Schutzglasumrandung gemäß DIN 18036.
- (5) Hinter jedem Tor muss eine grüne Lampe, welche automatisch leuchtet, wenn der offizielle Zeitnehmer in einem Spielunterbruch die Uhr stoppt sowie am Ende des Drittels, für die Schiedsrichter gut sichtbar angebracht sein.
- (6) Bei Neu-Installationen und Ersetzungen der bestehenden Anlagen sind belastungsreduzierende Bandensysteme gemäß DIN 18036 in der Fassung vom Oktober 2017 einzubauen. In allen Stadien müssen spätestens ab der Saison 2025/2026 belastungsreduzierende Bandensysteme gemäß DIN 18036 in der Fassung vom Oktober 2017 verwendet werden.

§ 2 Spielstättenindex

- (1) Spielstätten müssen einen Index von mindestens 3.000 Punkten nachweisen.
Der Index berechnet sich:
 - a) nach der ordnungsbehördlich genehmigten Zuschauerkapazität der Spielstätte, wobei ein Stehplatz mit einem Punkt und ein Sitzplatz mit zwei Punkten bewertet werden;
 - b) nach der ordnungsbehördlich genehmigten Kapazität des innerhalb der Spielstätte fest eingerichteten VIP-Raumes bzw. der VIP-Logen, wobei jeder Aufenthaltsplatz mit jeweils zwei Punkten bewertet wird;

- c) nach dem Vorhandensein eines Videowürfels oder einer vergleichbaren Anzeiganlage sowie technischen Einrichtungen zu einer fernsehtauglichen Produktion, welche insgesamt mit eintausend Punkten bewertet werden.

Hierfür sind mindestens erforderlich:

- ein Videowürfel oder eine vergleichbare Anzeiganlage mit sichtbaren Bildflächen von mindestens 4x3 Metern je Bildwand bei einem Konzept mit mehreren Bildwänden und mindestens 5x4 Metern bei einem Konzept mit nur einer Bildwand. Sollte kein Würfelsystem über der Mitte der Eisfläche installiert werden, ist die Bildwand beziehungsweise sind die Bildwände so anzubringen, dass sie für mindestens 80% der Zuschauer uneingeschränkt einsehbar sind. Die genauen technischen Spezifikationen sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- eine Regieeinheit (mobil oder stationär), die folgende Möglichkeiten bieten muss: Bild- und Tonmischung von mindestens drei Kamerasignalen und mindestens drei Mikrofonen zur Aufnahme der Stadionatmosphäre, Bild- und Tonabgabe an Videowürfel und externe Aufzeichnungsgeräte, Signalweitschaltung an Dritte, Abspielung von bewegten und stehenden Bildern mit unterlegtem Ton auf dem Videowürfel beziehungsweise der Anzeiganlage.
- mindestens drei Kameras (ohne Übertor)
- der technische Standard der eingesetzten Kameras und der Aufzeichnungsformate (zum Beispiel XDCAM HD, HD CAM oder DVC Pro HD) muss professionellen Broadcast-Ansprüchen in High Definition (HD) genügen.
- Die Qualität der produzierten Spielbilder muss ausreichend sein, um gegebenenfalls TV-Sender oder DEL2-Formate mit den Spielhöhepunkten in Nachrichtenform (maximal drei Minuten) beliefern zu können.

- (2) Alle Spielstätten müssen überdacht sein.

- (3) bleibt frei

- (4) Darüber hinaus müssen von allen Spielstätten spätestens ab Saison 2025/2026 die technischen Anforderungen für eine TV- und Livestreamproduktion der Ligagesellschaft bzw. der Clubs erfüllt werden, insbesondere im Hinblick auf die übertragungstaugliche LED-Beleuchtung (mindestens 1500 Lux / Eisfläche, 1000 Lux / Zuschauerränge = horizontal gemessen) in den Arenen. Die gleichmäßig auszuleuchtende Fläche bezieht sich auf das Spielfeld und den Raum bis mind. 1,5 m über die Seitenbanden hinaus und Kamerapositionen. Etwaige weitere Vorgaben resultierend aus der Vergabe der Medienrechte sind ebenfalls zu erfüllen.

§ 3 Tore

- (1) Die im Spielbetrieb der DEL2 benutzten Tore dürfen nicht im Trainingsbetrieb genutzt werden.
- (2) Das Torgestänge ist regelmäßig (mindestens vor Saisonbeginn und Playoff/Playdown Beginn) zu lackieren (Latte und Pfosten in RAL 3020 rot, alle anderen Teile in weiß) und die Tornetze müssen in einem hellen, sauberen Zustand sein. Beschädigte Tornetze müssen unverzüglich ausgetauscht werden.
- (3) Torpfosten und Netze müssen so befestigt (verankert) sein, dass sie sich während des Spiels nicht leicht verschieben lassen. Hierzu sind flexible Torverankerungen zwingend vorgeschrieben.
- (4) Eine Halterung für Trinkflaschen ist an jedem Tor von außen im hinteren Bereich anzubringen. Die Halterung darf den Blick durch die Übertorkamera auf das Eis nicht versperren.

§ 4 Torkameras

- (1) Alle Spielstätten sind mit den von der Ligagesellschaft angeschafften und montierten Übertorkameraanlagen ausgerüstet.
- (2) Bei Meisterschaftsspielen sind die Aufzeichnungsgeräte und Monitore am Punktrichtertisch oder in einem Raum abseits der Eisfläche aufzubauen. Hierbei ist zu beachten, dass der Weg dorthin mit Schlittschuh schonendem Belag ausgelegt ist.
- (3) Der Club ist für ordnungsgemäßen Aufbau, Sicherung und Wartung der Übertorkameraanlagen verantwortlich.

§ 5 Zugänge

- (1) Spieler- und Strafbänke, der Punktrichter- und Zeitnahmetisch und deren Zugänge sowie die Zugänge zur Eisfläche müssen so ausgestaltet sein, dass Belästigungen durch Zuschauer oder eine Behinderung des ordnungsgemäßen Spielablaufes vermieden werden, sofern dies bautechnisch möglich und baurechtlich zulässig ist.
- (2) Die Ausgänge und Wege von der Eisfläche zu den Kabinen und von dort bis in die Toiletten für Heim- und Gastmannschaft sowie die Schiedsrichter sind voneinander zu trennen und

mit einem schrittschuhschonenden Belag zu versehen. In Spielstätten, die diese Vorschrift nicht erfüllen aber mindestens seit der Saison 2013/2014 ununterbrochen als Spielstätte der DEL2 dienen, sind alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Trennung ggf. auch anders zu gewährleisten.

§ 6 Punktrichter- und Zeitnahmetisch

- (1) Der Punktrichter- und Zeitnahmetisch befindet sich zwischen den beiden Strafbänken. Er muss für die Offiziellen (u.a. Spielzeitnehmer, Punktrichter mit Assistenten, Video-Offizieller, Stadionsprecher) ausreichend Platz bieten.
- (2) Die technische Ausstattung beinhaltet:
 - 1 Steuergerät für die Uhrenanlage
 - Videobeweisanlage
 - 2 Mikrofonanschlüsse für Ansagen
 - Kabelgebundener Internetzugang zum Anschluss des Statistiklaptops und der Videobeweisanlage mit mind. 6 Mbit/s
 - mindestens 3 Stromsteckdosen

§ 7 Kabinen

- (1) bleibt frei
- (2) bleibt frei
- (3) bleibt frei
- (4) bleibt frei.
- (5) Die Mannschaftskabine der Gastmannschaft muss DIN 18036 entsprechen und ist der Gastmannschaft mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn in sauberem Zustand zu übergeben.
- (6) Für die Gastmannschaft sind 25 Handtücher (Badetücher), 25 kleine Handtücher (ab 25/26: Mindestgröße 45 x 90 cm) in der Mannschaftskabine zur Verfügung zu stellen.
- (7) Für die Off-Ice-Erwärmung der Gastmannschaft ist mindestens ein Spinning Bike durch den Heimclub zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Arztraum

- (1) Der Arztraum hat mindestens eine Liegegelegenheit, ein WC, ein Waschbecken und 2 Stromsteckdosen aufzuweisen.
- (2) Der Arztraum muss so gestaltet sein, dass dort auch Dopingkontrollen entsprechend ADO durchgeführt werden können.

§ 9 Kommunikationseinrichtungen

- (1) Zusätzlich zu den Anschlüssen am Punktrichtertisch ist ein weiterer Internetzugang (mind. 6 MB/s) zur Datenübertragung im Stadion bereitzustellen.
- (2) Zur Weiterleitung der Spielberichte nach dem Spiel ist zu gewährleisten, dass Punkt- und Schiedsrichter Zugang zu einem Drucker und Scanner, bzw. einem Kopiergerät haben. In Ausnahmefällen auch zu einem Faxgerät.
- (3) Es muss eine gesicherte Aufstell- und Lagermöglichkeit für den Statistikdrucker / Laptop vorhanden sein.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Ligagesellschaft hat das Recht, die Stadien jederzeit, auch durch einen Beauftragten, auf die Einhaltung dieser Richtlinie zu überprüfen.
- (2) Über eine derartige Prüfung wird ein Protokoll erstellt, welches von dem Prüfer, dem Lizenz-Club sowie dem Hallenbetreiber zu unterschreiben ist.

§ 11 Eisqualität

- (1) Alle Unterhaltungsaktivitäten in den Drittelpausen müssen spätestens 5 Minuten nach Drittelpausenbeginn abgeschlossen sein. Die restliche Zeit dient der Eisaufbereitung.
- (2) Ist die Eisfläche am Spieltag mit Bodenbelag abgedeckt, so ist die Eisfläche mindestens sechs Stunden vor Spielbeginn dem Eismeister für die gründliche Eisbereitung zur Verfügung zu stellen. Bei vorangegangener Nutzung der Eisfläche sollte die Eisfläche mindestens drei Stunden, muss aber mindestens 90 Minuten vor Beginn des „Warmups“ dem Eismeister für die Eisbereitung zur Verfügung stehen.
- (3) Die Eisstärke muss im Regelfall 35 mm betragen.

- (4) Die Eisoberflächentemperatur darf bis Spielende nicht über - 5 Grad steigen.
- (5) Zur Gewährleistung des optimalen Sportbodens Eis ist der Einsatz von frisch geschliffenen Hobelmessern vor Spielbeginn Voraussetzung.
- (6) Zur Erhaltung einer optisch klaren Eisfläche ist ein regelmäßiges Abtragen und Wiederaufbauen der Verbrauchsschicht der Eisoberfläche (ca. 10 – 15 mm alle vier Wochen) vorzunehmen. Für diese Maßnahme sind dem Eismeister entsprechende Zeiträume vorzuhalten.
- (7) Die Farbe der Eisfläche ist weiß.

§ 12 Fotografenarbeitsbereich

Wenn es die baulichen Gegebenheiten zulassen, muss für Fotografen die Möglichkeit bestehen, zwischen den Spielerbänken direkt am Eislevel ohne Sichtbehinderung (Schutzscheibe) zu arbeiten.

Anlage 1 zu Teil F – bleibt frei

Teil G Sportmedizinische Untersuchung

§ 1 Allgemeines

Durch eine standardisierte und regelmäßige sportmedizinische Untersuchung soll die Tauglichkeit der Lizenzspieler für den Hochleistungssport sichergestellt werden.

§ 2 Untersuchungsstätten

- (1) bleibt frei
- (2) Die Untersuchungen können an Olympiastützpunkten oder von anderen geeigneten Ärzten (insbesondere Sportmediziner und Kardiologen) oder Institutionen durchgeführt werden. Die Ligagesellschaft ist im zweiten Fall berechtigt, die Untersuchungsergebnisse auf Kosten des betreffenden DEL2-Clubs stichprobenartig von einer sachverständigen Person überprüfen zu lassen.

§ 3 Untersuchungsinhalt

Der Untersuchungsinhalt entspricht dem Umfang, der in dem Sportmedizinischen Untersuchungsbogen gemäß Anlage 1 festgelegt ist. Er umfasst eine internistisch-allgemeinmedizinische Untersuchung (u.a. mit Herz-Kreislauf-Funktionsprüfung, Laborstatus, Farbdoppler-Echokardiographie, Lungenfunktionsprüfung) und eine orthopädisch-chirurgische Untersuchung (u.a. mit Untersuchung großer Gelenke). Der SCAT2 Test für jeden Spieler verpflichtend. Der Test ist Bestandteil der Anlage 1.

§ 4 Bescheinigung

- (1) Über die Durchführung der Untersuchung und die Tauglichkeit des Spielers zum Einsatz im Spielbetrieb der Ligagesellschaft wird von dem Untersucher eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 ausgestellt.
- (2) Bei Spielern, die vor Saisonbeginn lizenziert werden, ist die Bescheinigung mit den Lizenzunterlagen einzureichen.
- (3) Bei Spielern, die während der laufenden Saison lizenziert werden, ist die Bescheinigung innerhalb von zwei Wochen nach der Lizenzierung nachzureichen. Wird die Bescheinigung in dieser Frist nicht vorgelegt, ruht die Lizenz bis zur Nachreichung der Bescheinigung und der Spieler ist in dieser Zeit nicht spielberechtigt.

Anlage 1 zu Teil G - Bescheinigung über die sportmedizinische Untersuchung

LIGAGESELLSCHAFT

Untersuchungsdatum

Name und Anschrift des untersuchenden Sportarztes

Bericht über die sportärztliche Tauglichkeitsuntersuchung von Eishockeyspielern

Der Spieler _____, geb. am / In _____

Verein bzw. Tochtergesellschaft _____

wurde von mir auf seine Tauglichkeit als Hochleistungssportler im Eishockeysport untersucht.

Er ist geeignet – Er ist nicht geeignet

(Nichtzutreffendes streichen)

Unterschrift Arzt Zusatzbezeichnung Sportmedizin

Die Durchführung der sportärztlichen Tauglichkeitsuntersuchung wird bestätigt:

Unterschrift Spieler

Unterschrift Club

Teil H Schiedsrichter- und Coaches-Vergütung

§ 1 Vergütung pro Spiel

(1) Pauschalbeträge:

Hauptschiedsrichter (HSR) je 520,- €

Linienschiedsrichter (LSP) je 322,- €

Sollten Torrichter zum Einsatz kommen, so werden diese mit einem Betrag von 65,- € vergütet.

Etwaige in Play-Off oder Play-Down Spielen aufgebote Stand-By Schiedsrichter werden mit einem Betrag von 150,- € vergütet.

Alle vorgenannten Pauschalen enthalten Ausrüstungszuschuss, Tagesspesen und Fahrtkosten soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Spielen der Play-Off und Play-Down Runde gelten die Gebühren der Hauptrunde (keine erhöhten Play-Off Gebühren).

(2) Abrechnungen

Die Abrechnungen sind vollständig auszufüllen. Die Erstaussfertigung der Schiedsrichter-Abrechnungen verbleibt beim gastgebenden Verein als Abrechnungsbeleg, die Zweitaussfertigung verbleibt beim amtierenden Schiedsrichter als Beleg. Unrichtige Gebührenabrechnungen werden gem. Art. 20 SRO behandelt. Die Zahlung der Schiedsrichter erfolgt am Spieltag! Dies kann sowohl bar (Übergabe des Bargeldes gemäß Abrechnung des Schiedsrichters), als auch per Überweisung (Übergabe des Überweisungsbeleges anstatt des Bargeldes) erfolgen. Bei Ankunft der Schiedsrichter ist dies abzusprechen und bei Überweisungswunsch des Clubs die Bankdaten des jeweiligen Schiedsrichters zu erfragen.

§ 2 bleibt frei

§ 3 Übernachtungskosten

Die Schiedsrichter erhalten bei Notwendigkeit über die Ligagesellschaft einen Übernachtungskostenzuschuss in Höhe von maximal 80,00 € pro Übernachtung, der am Ende der Saison kostenseitig gleichmäßig auf die Clubs aufgeteilt und weiterberechnet wird. Voraussetzung ist allerdings, dass die betreffenden Schiedsrichter sich vor der anfallenden Übernachtung die Bestätigung dazu vom Schiedsrichterverantwortlichen der DEL2 einholen, sie Einzelfahrer sind und ihr Wohnort mehr als 300 km vom Spielort entfernt ist. Es sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden. Bei einer Fahrgemeinschaft haben nur die

Schiedsrichter einen Anspruch auf Übernachtung, welche über 400 km einfache Reisestrecke vom Spielort entfernt sind. Alternativ können die amtierenden Schiedsrichter, unter Beachtung der aufgeführten Kriterien und Abläufe, auch eine Übernachtung am Tage vor dem Spiel beantragen und sich bezuschussen lassen. Ein Übernachtungskostenzuschuss für eine Übernachtung nach dem Spiel ist dann ausgeschlossen.

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen in Verbindung mit gefährlichen Verkehrssituationen (Schnee- oder extreme Eisglätte, außergewöhnlich starker Sturm, überflutete Straßen) sind die Schiedsrichter berechtigt auf der direkten Fahrt nach dem Spiel zu ihrem Heimatort, eine Zwischenübernachtung einzulegen. Diese wird bei zwingender Notwendigkeit ebenfalls mit maximal 80,00 € pro Schiedsrichter und Übernachtung von der Ligagesellschaft bezuschusst.

Für die Bezuschussung der anfallenden Übernachtung ist die Einreichung einer Kopie der Hotelrechnung, die Bestätigung des Schiedsrichterbeauftragten sowie eine Rechnungslegung über den genannten Zuschuss zwingend notwendig.

§ 4 Umsatzsteuer

Vorsteuerabzugsberechtigte Schiedsrichter müssen, nachdem Sie Ihre Berechtigung der Ligagesellschaft nachgewiesen haben, die Umsatzsteuer auf der Abrechnung ausweisen.

§ 5 Sonstiges

(1) Ausfall eines HSR oder LSR im 4-Mann-System:

Wenn lediglich drei Schiedsrichter das Spiel leiten, so werden die Pauschalen der beiden HSR und die Pauschalen der LSR addiert. Die Aufteilung der Gesamtsumme unter den Schiedsrichter wird dann abhängig vom angewandten Schiedsrichter-System (1 HSR, 2 LSR oder 2 HSR, 1 LSR) unter dem Schiedsrichter aufgeteilt.

Diese Aufteilung wird von den Schiedsrichtern selbstständig vorgenommen, so dass dem Heim Club hier keinerlei Mehrkosten entstehen. Die zuzahlende Pauschalsumme beträgt immer 1.652,- €

(2) Einsätze eines zusätzlichen Schiedsrichters:

Wenn einer der eingeteilten Schiedsrichter zu spät zum Spiel kommt oder wegen Verletzung während des Spiels ausfällt und ein Ersatz- Schiedsrichter einspringt, so haben die Schiedsrichter die jeweiligen Pauschalen unter sich anteilmäßig aufzuteilen. Dem Heim Club entstehen dadurch keine Mehrkosten.

(3) Spielausfälle wegen höherer Gewalt:

Sind die zuständigen Schiedsrichter bei einem Spielausfall bereits vor Ort oder auf der Anreise, so werden die Gesamt-Schiedsrichter-Kosten lt. Pauschale um 50% reduziert und zwischen HSR und LSR zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Pauschalsumme 1.652,- €, davon 50% = 826,- €, davon je Schiedsrichter 206,50 €

(4) Freundschaftsspiele:

Die Höhe der Pauschalen bei Freundschaftsspielen richtet sich nach der Ligenzugehörigkeit des Heimvereins bei Saisonbeginn.

(5) Ligen übergreifender Spielbetrieb:

Bei Ligen übergreifenden Meisterschaftsspielen aller Art richten sich die Schiedsrichter-Gebühren nach der jeweils höheren Spielklasse lt. Durchführungsbestimmungen.

Anlage 1 zu Teil H der Richtlinie – bleibt frei

Anlage 2 zu Teil H der Richtlinie – bleibt frei

Teil I bleibt frei

Teil J Ordnungsdienst und Sicherheit

§ 1 Ordnungsdienst

- (1) Der Ordnungsdienst hat für einen sicheren Spielverlauf zu sorgen. Dies beinhaltet im Besonderen, den Schutz der Zuschauer, der Spieler, der Schiedsrichter sowie der Medienvertreter.
Den besonderen Bedürfnissen des oft familiären Publikums ist, sofern keine dem keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen, besonders Rücksicht zu nehmen. Auch soll die traditionell friedliche Fankultur erhalten bleiben und gefördert werden.
- (2) Der Veranstalterclub ist verpflichtet, alle gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben über die Anzahl und den Einsatz von Ordnungs- und Rettungskräften einzuhalten.
- (3) Alle Sicherheitskräfte und Ordner müssen als solche deutlich erkennbar sein. Sie sind mit einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Kleidern – zumindest mit einer einheitlichen Jacke und der Aufschrift "Ordner", „Security" o.ä. – auszustatten. Die Ordnungsdienstleiter / Führungskräfte sollen sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Kleidung unterscheiden.
- (4) Als Ordnungskräfte darf nur entsprechend geschultes Personal unter Erfüllung der haftungsrechtlichen und versicherungstechnischen Vorgaben eingesetzt werden.
- (5) Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen volljährig und zuverlässig sein; sie sollen Erfahrung in der Erledigung von Ordnungsdienstaufgaben speziell bei Eishockeyspielen besitzen.
- (6) Falls der Club die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag abzuschließen. Der Vertrag soll vor allem Folgendes beinhalten:
 - a) übertragene Aufgaben
 - b) Aufgabenkatalog;
 - c) zu besetzende Positionen;
 - d) Vorlage von Einsatzplänen;
 - e) zeitliche Dimension der Aufgaben;
 - f) Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern des Stadions;
 - g) Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation;

- h) Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse / Weisungsbefugnis
 - i) Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes
- (7) Zu den Aufgaben des Ordnungsdienstes zählt auch die Meldung strafrechtlich relevanter Sachverhalte an die Polizei; sowie die Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei, an die Rettungsdienste, an die Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen, soweit die Gefahren vom Ordnungsdienst nicht sofort beseitigt werden können oder dürfen.

§ 2 Schutz der Schiedsrichter

- (1) Ab dem Eintreffen der Schiedsrichter bis zu deren Abreise ist unmittelbar an der Tür der Schiedsrichterkabine ein Ordner zu postieren. Dieser hat allen Personen, mit Ausnahme des Schiedsrichter-Coaches und des Ligaaufsichtsführenden, den Zutritt zur Kabine zu verweigern.
- (2) Nichtbefugte Personen, die die Kabine betreten oder dort verweilen, sind von der Ligagesellschaft mit einer Geldstrafe von € 1.000,- zu belegen. Weitere Strafen gemäß den DEL-Regeln bleiben hierdurch unberührt. Der Schiedsrichter hat in dem vorgenannten Fall eine entsprechende Zusatzmeldung zu übersenden.
- (3) Die Schiedsrichter sind auf dem Weg vom und zum Eis sowie zum Parkplatz von ausreichend Ordnungskräften zu begleiten, um Übergriffe zu verhindern. Den Schiedsrichtern sind – soweit möglich - überwachte bzw. entsprechend gesicherte Parkplätze zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Weg der Schiedsrichter in die Umkleidekabinen muss so abgesichert sein, dass Übergriffe aus den Reihen der Mannschaften und Zuschauer ausgeschlossen sind.
- (5) Zuschauer, die den Schiedsrichter körperlich angehen oder versuchen, ihn körperlich anzugreifen sind mit einem überörtlichen Stadionverbot zu belegen (gem. Anlage J1 § 3). Darüber hinaus sind die Personalien der betreffenden Person zu ermitteln und der Ligagesellschaft mitzuteilen.
- (6) Zuschauer, die Gegenständen auf den Schiedsrichter werfen, sind mit einem örtlichen Stadionverbot zu belegen. Wiederholungstäter müssen der Ligagesellschaft gemeldet und mit einem überörtlichen Stadionverbot belegt werden. Darüber hinaus sind die Personalien der betreffenden Person zu ermitteln und der Ligagesellschaft mitzuteilen.

§ 3 Schutz der Mannschaften

- (1) Der gesamte Kabinenbereich ist für Zuschauer gesperrt. Neben den Spielern, Mannschafts- und Spieloffiziellen haben nur die Schiedsrichter-Coaches und Ligaaufsichtsführende Zutritt.
- (2) Der Weg der Spieler in die Umkleidekabinen muss so abgesichert sein, dass Übergriffe aus den Reihen der Zuschauer ausgeschlossen sind.
- (3) Die Spielerbänke sind so abzusichern, dass Übergriffe aus den Reihen der Zuschauer ausgeschlossen werden.
- (4) Die Spieler sind auf dem Weg vom und zum Eis sowie zum Parkplatz von ausreichend Ordnungskräften zu begleiten, um Übergriffe zu verhindern. Dem Mannschaftsbus ist ein überwachter bzw. entsprechend gesicherter Parkplatz mit direktem Zugang zur Halle zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Schutz der Medienbereiche

- (1) Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen.
- (2) Der Club trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht ein ungestörtes und reibungsloses Arbeiten der Medienvertreter. Übergriffe aus Reihen der Zuschauer sind zu unterbinden und entsprechend Anlage 1 zu Teil J, § 2 zu ahnden.
- (3) Die Mixed-Zone und der Pressekonferenzraum sind für Zuschauer gesperrt. Der Heimclub gewährleistet, dass die Spieler und Trainer die Mixed-Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können. Der Zutritt zur Mixed-Zone darf nach Spielende nur den Medienvertretern, den Medienbeauftragten beider Clubs, den Schiedsrichter-Coaches und den Ligaaufsichtsführenden gestattet werden.
- (4) bleibt frei

§ 5 Stadionverbote

Die Handhabung von Stadionverboten ist in Anlage 1 „Einheitliche Behandlung von Stadionverboten“ geregelt.

§ 6 Spielverlauf

Zuschauer, die Gegenstände auf die Eisfläche werfen oder versuchen Spieler oder Offizielle körperlich anzugreifen, anzuspucken o. ä., sind umgehend der Halle zu verweisen werden mit einem Stadionverbot gem. § 5 zu belegen. Darüber hinaus sind die Personalien der betreffenden Person zu ermitteln und im Wiederholungsfall der Ligagesellschaft mitzuteilen.

§ 7 Sicherheitskoordinator

- (1) Jeder Club benennt der Ligagesellschaft bis zum 1. August vor jeder Saison einen Sicherheitskoordinator, der als verantwortlicher Ansprechpartner für Sicherheitsfragen fungiert. Der Sicherheitskoordinator kann Mitarbeiter des Clubs, der Betreibergesellschaft der Spielstätte, oder eines Sicherheitsdienstes sein, der für die Sicherheit der Spielstätte verantwortlich ist.
- (2) Der Sicherheitskoordinator muss mindestens einmal pro Jahr an den Schulungs- bzw. Orientierungsveranstaltungen der Ligagesellschaft teilnehmen.
- (3) Der Sicherheitskoordinator sorgt für einen regelmäßigen Erfahrungs- und Informationsaustausch mit
 - a) den clubinternen Verantwortlichen (Veranstaltungsleitung, Geschäftsführung, Fanbeauftragten)
 - b) der Ligagesellschaft
 - c) den externen Institutionen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Ordnungsbehörde)
 - d) den offiziellen Fanbeauftragten des Heim- und Gastclubs
- (4) Vor jedem Spiel informiert sich der Sicherheitskoordinator über den geplanten Ablauf, die An- und Abreise der Mannschaften / Schiedsrichter, die erwarteten Zuschauer, den bisherigen Kartenvorverkauf, eventuelle Rahmenveranstaltungen, besondere Gefahrenmomente, erforderliche Gegenmaßnahmen, geplanter OD-Einsatz, Einsatzbesprechungen, Info-Blätter etc. und gibt dies an die Ordnungskräfte weiter.
- (5) Im Vorfeld eines Spiels soll ein Erkenntnisaustausch mit dem Sicherheitskoordinator und dem Fanbeauftragten des Gegenclubs erfolgen.
- (6) Anlassbezogene Verlaufsberichte: Nach Spielen mit besonderen Vorkommnissen ist der Ligagesellschaft innerhalb von 12 Stunden ein Verlaufsbericht gemäß Vorlage der Ligagesellschaft zu übersenden. Die Ligagesellschaft sorgt für eine entsprechende Weiterleitung an die Sicherheitskoordinatoren.

- (7) Bis zum 30. August muss der Club eine Liste der Ansprechpartner in Sicherheitsfragen an die Ligagesellschaft übermitteln. Die Liste muss folgende Angabe jeweils mit Namen und Telefonnummern enthalten:
- a) Spielort
 - b) Sicherheitsdienst
 - c) Sicherheitskoordinator
 - d) Einsatzleitung vor Ort
 - e) Polizei
 - f) Polizeiführer vor Ort
 - g) Verkehrlenkung
 - h) Sanitätsdienst
 - i) Feuerwehr

Die Listen werden allen Sicherheitskoordinatoren von der Ligagesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 8 Verbotene Gegenstände

- (1) In der jeweiligen Hausordnung und den behördlichen Vorgaben der Spielstätte werden die Gegenstände aufgeführt, die von Zuschauern nicht mit in die Spielstätte gebracht werden dürfen.
- (2) Das Mitbringen von Trillerpfeifen und (Gasdruck-) Fanfaren ist grundsätzlich untersagt.
- (3) Verbotene Gegenstände wie beispielsweise Gläser, Fanfaren oder Glasflaschen sollte innerhalb der Spielstätte nicht zum Kauf angeboten werden.
- (4) Bei Give-Away Aktionen von Sponsoren / Partner sollten keine Gegenstände verteilt werden, die als Wurfgeschosse missbraucht werden könnten.

§ 9 Verbotene Symbole und Zeichen

Neben den unter Strafrecht fallenden Gesten und Symbolen sind Symbole, Zeichen, Aufnäher, Aufkleber, Aufdrucke, Schriftzüge, Abbildungen und Parolen verboten, die den Eindruck einer rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen oder extremistischen Einstellung hervorrufen könnten. (vgl. Anlage 1 § 2 (3))

Anlage 1 zu Teil J: Einheitliche Behandlung von Stadionverboten

Präambel

Zweck des Stadionverbotes ist es, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zu Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Eishockeyveranstaltungen von Clubs der DEL und DEL2 zu gewährleisten.

Das Stadionverbot ist keine staatliche Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage.

§ 1 Definition und Zuständigkeiten

- (1) Gegen Personen, die durch Ihr Verhalten im Rahmen eines Eishockeyspiels die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll ein Stadionverbot (auf Basis des Hausrechts) ausgesprochen werden.
- (2) Die Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung oder Aussetzung eines Stadionverbotes steht grundsätzlich nur dem originären Hausrechtsinhaber zu. Ist der Club nicht originärer Hausrechtsinhaber, sollte ihm das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen werden bzw. der Club hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hausrechtsinhaber entsprechend dieser Richtlinie handelt.
- (3) Darüber hinaus sind die Clubs angehalten, bei Hausrechtsverletzungen (§§ 123, 124 StGB – Hausfriedensbruch) grundsätzlich Strafantrag zu stellen.
- (4) Das Stadionverbot kann auch für die Spielstätten anderer DEL2-Clubs festgesetzt werden (überörtliches, sog. bundesweites Stadionverbot - § 2 Abs. 3, 4). Die Clubs bevollmächtigen sich hierzu durch eine gesonderte Erklärung (Muster gemäß Anlage 3 zu Teil J) gegenseitig. Die Erklärung ist bis auf Widerruf auszufertigen und wird bei der Ligagesellschaft hinterlegt.

§ 2 Adressat, Fälle des Stadionverbotes

- (1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Eishockeysport, insbesondere anlässlich eines DEL2-Spiels oder eines internationalen Wettbewerbs, das einem Club zur Ausrichtung übertragen worden ist, in einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Spielstätte sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.

(2) Ein örtliches Stadionverbot soll bei Verstößen gegen

2.1 die Stadionordnung und

2.2 den §§ 2 – 4 der DEL2 Richtlinie Teil J

ausgesprochen werden (minderschwerer Fall), soweit diese nicht mit Verstößen nach Absatz 3 in Verbindung stehen oder der Betroffene bisher nicht wiederholt sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist.

(3) Ein überörtliches Stadionverbot soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren, insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):

1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen:

1.1 Leib oder Leben

1.2 fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens

2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§ 315 ff. StGB)

3. Störung öffentlicher Betriebe (§316 b StGB)

4. Nötigung (§ 240 StGB)

5. Verstöße gegen das Waffengesetz

6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz

7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 (1) Nr. 1 StGB)

8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)

9. Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)

10. Raub- und Diebstahldelikte (§§ 242 ff., 249 ff StGB)

11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)

12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz

13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven

14. Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen

15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Eishockeyveranstaltungen

16. Volksverhetzung (§ 130 StGB)

- (4) Ein überörtliches Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,
- 17. bei Ingewahrsamnahme oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person Taten gemäß § 2 Abs. 3 begangen hat oder begehen wollte
 - 18. bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten zu begehen, soweit die Handlung nicht bereits in Abs. 3 erfasst ist.
 - 19. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung
 - 20. bei Verstößen gegen § 9 Teil J dieser Richtlinie

§ 3 Dauer des Stadionverbotes

- (1) Die Dauer des Stadionverbotes richtet sich nach der Schwere des Falles und umfasst höchstens folgende Zeiträume:
- Kategorie A 1 – minderschwere Fall (§ 2 Abs. 2):
 - § 2 (Absatz 2.1) bis zum Ende der Saison, jedoch mindestens sechs Monate während einer Saison.
 - § 2 (Absatz 2.2) für das Spiel. Im Wiederholungsfall bis zum Ende der Saison, jedoch mindestens sechs Monate während einer Saison.
 - Kategorie B – schwerer Fall (§ 2 Abs. 3, 4): bis zum Ende der jeweiligen Folgesaison.
 - Kategorie C – besonders schwerer Fall (§ 2 Abs. 3, 4): bis zum Ende der jeweils übernächsten Saison
- (2) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot automatisch.

§ 4 Aufhebung und Reduzierung des Stadionverbotes

- (1) Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass
- das zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO
 - oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG eingestellt worden ist, es sei denn, es sei aus anderen Gründen aufrechtzuerhalten;
 - er in einem Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen worden ist;

- sonst die Voraussetzungen der in § 2 genannten Fälle nicht erfüllt sind.
- (2) Eine Reduzierung der Strafe durch die festsetzende Stelle kann erfolgen, wenn dies beispielsweise
- nach Art und Umständen der Tat,
 - aufgrund der Einsicht des vom Stadionverbot Betroffenen,
 - des jugendlichen Alters oder
 - aus anderen vergleichbaren Gründen

unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbotes zweckmäßig erscheint.

- (3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind nur in folgenden Fällen zulässig, wenn der Betroffene
- bisher nicht als „Wiederholungstäter“ auffiel
 - bei Begehung der Tat keine erkennbar kriminelle Einstellung zeigte und die
 - Folgen seiner Tat gering waren
 - einsichtig ist und
 - die hohe Wahrscheinlichkeit bietet, dass er sich zukünftig sicherheitskonform verhalten wird

Fällt er erneut auf, tritt das Stadionverbot wieder in vollem Umfange ein. Darüber hinaus ist ein neues Stadionverbot festzusetzen.

- (4) Bei Strafen der Kategorie B und C (gemäß § 3 Abs. 1) ist keine Reduzierung möglich.
- (5) Ein Stadionverbot wird durch den Erwerb einer Eintrittskarte nicht aufgehoben.

§ 5 Form der Festsetzung des Stadionverbotes

- (1) Das Stadionverbot ist nach Muster (Anlage J 2) stets schriftlich festzusetzen. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist schriftlich zu bestätigen.
- (2) Das Stadionverbot soll dem Betroffenen grundsätzlich sofort vor Ort ausgehändigt werden. Die Aushändigung ist aktenkundig zu machen.

- (3) Wird die postalische Übermittlung eines Stadionverbotes erforderlich, ist dieses per Einwurf-Einschreiben zuzustellen.

§ 6 Verwaltung des Stadionverbotes

- (1) Der Sachverhalt ist der Ligagesellschaft durch die Strafverfolgungsbehörden oder den Lizenz-Club auf dem Formular gemäß Anlage 4 zur Kenntnis zu geben

Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung der örtlichen Stadionverbote sowie die Überwachung der Ablauffristen obliegen grundsätzlich denen, die das Stadionverbot festsetzen; die der bundesweit wirksamen Stadionverbote obliegt der Ligagesellschaft.

- (2) Die das Stadionverbot Festsetzenden verwalten die Stadionverbote mindestens nach zwei Suchkriterien:

- alphabetisch unter den Namen der Betroffenen
- chronologisch nach Ablauf der festgesetzten Dauer.

Im Übrigen erfassen sie folgende Angaben zur Person:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnstraße
- Wohnort und
- Club, dem die Person zuneigt
- Grund des Stadionverbotes, Festsetzungsdatum, Reduzierung, Aussetzung, Aufhebung und Ablauffrist.

- (3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen unterrichten der DEL2 schriftlich, unter Verwendung eines einheitlichen Vordruckes, jeweils unverzüglich über

- ein bundesweit ausgesprochenes Stadionverbot bzw.
- dessen Aufhebung, Reduzierung, Aussetzung und vorzeitige Aufhebung

- (4) Die Ligagesellschaft unterrichtet die Clubs einmal monatlich durch Übersendung einer aktualisierten Liste über die von den Stadionverboten Betroffenen und die Dauer des jeweiligen Stadionverbotes. Die Information erfolgt per E-Mail an die Geschäftsführung des DEL2-Clubs.
- (5) Die Clubs leiten der örtlich zuständigen Polizei ein Exemplar der Liste über die bundesweit geltenden Stadionverbote zu und unterrichten sie gleichzeitig über die nur örtlich geltenden Verbote.

Die Ligagesellschaft übermittelt ein Exemplar der Liste an die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) auch zur Weiterleitung an die Landes-Informationsstelle Sparteinsätze (LIS) und an die Bundesgrenzschutzdirektion.

§ 7 Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personengebundenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote gelten die Bestimmungen der europäischen Datenschutzgesetze (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und - soweit anwendbar – der Landesdatenschutzgesetze.
- (2) Die personengebundenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Clubs und die Ligagesellschaft und die in § 6 Abs. 5 Satz 2 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden.
- (3) Die Dateien bzw. Karteien der Stadionverbote sind nur von besonders Beauftragten zu führen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Die Beauftragten der Clubs und der Ligagesellschaft sind zur Beachtung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 53 Bundesdatenschutzgesetz).
- (4) Der örtlichen Polizei, dem örtlichen Bundesgrenzschutzamt und den Landeskriminalämtern dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Strafverfolgung.

Anlage 2 zu Teil J – Mitteilungsschreiben durch die DEL2

ESBG Eishockeyspielbetriebsgesellschaft mbH, Bussardweg 18, 41468 Neuss

Per Einschreiben/Rückschein

Datum:

Zeichen:

Herrn/Frau

Betreff: Bundesweites Stadionverbot

Sehr geehrte(r) Frau/Herr xxx,

gegen Sie ist wegen Ihres Verhaltens anlässlich des DEL2-Spiels xxx – xxx am xxx ein Stadionverbot ausgesprochen / Ermittlungsverfahren wegen xxx eingeleitet worden. Der anlassbezogene Sachverhalt ist von Polizeibeamten festgestellt worden.

Wir erteilen Ihnen deswegen im Namen aller DEL2-Clubs für Veranstaltungen der DEL2 und Ihrer Lizenzclubs in sämtlichen Stadien und Hallen Deutschlands ein Betretungsverbot.

Die Hausrechtsinhaber aller Veranstaltungen haben wir von der gegen Sie getroffenen Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Das Verbot gilt vom Tage der Zustellung dieses Schreibens und endet am xx.xx.20xx. Wir weisen Sie darauf hin, dass gegen Sie Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gestellt wird, wenn Sie trotz bestehendem Betretungsverbot bei einer Veranstaltung eines Clubs der DEL2, der DEL oder der Ligagesellschaft der DEL2 oder DEL im Stadion bzw. einer Halle angetroffen werden.

Hochachtungsvoll

Anlage 3 zu Teil J – Anerkennungserklärung bundesweites Stadionverbot

Betreiber

und

- nachfolgend Lizenz-Club -

schließen nachfolgende Anerkennungserklärung über bundesweite Stadionverbote:

Wird von einem Lizenz-Club im Rahmen eines Ligaspiels oder eines Spiels, bei dem ein Lizenzclub Ausrichter ist, ein Stadionverbot gegen eine Person ausgesprochen, und ist eine Bedingung der Richtlinie der DEL2 Teil J § 2, Abs. 3 und 4 erfüllt, so verpflichtet sich die Unterzeichner, dieses Stadionverbot ebenfalls für seine Spielstätte vollumfänglich anzuerkennen und durchzusetzen.

Diese Erklärung gilt bis auf Widerruf und wird bei der Ligagesellschaft hinterlegt.

Datum, Stempel, Unterschrift DEL-Club

Datum, Stempel, Unterschrift Betreiber

Anlage 4 zu Teil J – Antrag bundesweiter Stadionverbote

ESBG Eishockeyspielbetriebs-
gesellschaft mbH
Bussardweg 18
41468 Neuss

Datum: __.__.____

Betreff: Bundesweites Stadionverbot

Antragsteller

Sehr geehrte Herren,

Zur Erteilung eines bundesweiten Stadionverbotes stellen wir Ihnen folgende Daten zur Verfügung:

Betroffener:	Name, Geburtsdatum Anschrift
--------------	---------------------------------

Fanzugehörigkeit:	Club
-------------------	------

Spielpaarung:	Datum Heimclub – Gastclub
---------------	------------------------------

Anlass:	Vergehen
---------	----------

Anzeige erstattet:	JA/NEIN
--------------------	---------

In Gewahrsam genommen:	JA/NEIN
------------------------	---------

Anlagen:

Datum, Stempel, Unterschrift

Teil K Ablauf von Finalspielen Ehrungen und Meisterehrung

§ 1 Ablaufplan vor Playoff-Finalspielen

- (1) In Abstimmung mit der Ligagesellschaft muss der gastgebende Club seinen Ablaufplan zeitlich so gestalten, dass die „Finalzeremonie“ integriert und bis zur festgesetzten Bullyzeit durchgeführt ist.
- (2) Der gastgebende Club hat diesen Ablaufplan bis zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an die Ligagesellschaft, den Gastclub, die Schiedsrichter sowie den Aufnahmeleiter eines ggf. übertragenden TV-Senders zu übermitteln.
- (3) 4 Minuten vor Spielbeginn:
Es wird die Nationalhymne, wenn möglich live, gespielt.
- (4) Die Spieler der „Starting-Six“ beider Clubs bleiben danach, mit dem Helm in der Hand, an ihrer blauen Linie stehen. Die restlichen Spieler nehmen währenddessen auf den Spielerbänken Platz. Die Schiedsrichter halten sich am Schiedsrichterkreis auf.
- (5) Im Anschluss wird die Anfangsformation des Gastclubs (zunächst 2 Verteidiger, dann 3 Stürmer, zum Schluss der Torwart) nacheinander durch den Stadionsprecher aufgerufen und vorgestellt (z.B. mit persönlichen Angaben oder Statistiken). Die Vorstellung hat neutral und ohne Provokation zu erfolgen. Die Erwähnung von Strafzeiten oder Sperren etc. ist untersagt. In gleicher Weise folgt dann die Vorstellung des Heimclubs.
- (6) Die Spieler behalten den Helm solange in der Hand und verbleiben in der Aufstellung an der blauen Linie, bis der Torwart des Heimclubs vorgestellt worden ist.

§ 2 Meisterehrung

- (1) Bis spätestens 48 Stunden vor Finalspielen, bei deren Gewinn ein Club die Meisterschaft erringen kann, hat der Veranstalterclub der Ligagesellschaft einen Ablaufplan für die Siegerehrung zur Genehmigung vorzulegen, in dem u.a. die Pokalübergabe und der Ordnungsdienst beschrieben ist.
- (2) Der Ligagesellschaft ist zu Beginn der Finalserie ein verantwortlicher Ansprechpartner für die Organisation und Durchführung einer möglichen Siegerehrung zu benennen.

- (3) Rechtzeitig vor Spielbeginn findet eine Besprechung zwischen den Vertretern der beteiligten Clubs (Medienbeauftragte, Hallensprecher), einem ggf. übertragenden TV-Sender, dem Ordnungsdienstleiter und Vertretern der Ligagesellschaft statt.
- (4) Die Ehrung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Spielende. Der gastgebende Club hat, ggf. mit Hilfe des Ordnungsdienstes dafür Sorge zu tragen, dass vor Ablauf der Siegerehrung keine unbefugten Personen das Eis betreten. Dies gilt insbesondere für Zuschauer und Pressevertreter. Interviews etc. sind vor Beendigung der Siegerehrung nicht erlaubt. Die anwesenden Medienvertreter müssen entweder bis zum Ende der Zeremonie von der Eisfläche ferngehalten werden oder dürfen diese nur innerhalb eines abgekordelten Bereiches betreten. Der Medienbeauftragte des Heimclubs ist in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsdienst für die Einhaltung dieser Vorgabe verantwortlich.
- (5) Der Stadionsprecher erhält einen von der Ligagesellschaft zur Verfügung gestellten Text. Die Ehrung hat sachlich und in angemessener Form zu erfolgen. Das Einspielen von Musik während der Zeremonie ist verboten, solange nichts anderes von Seiten der Ligagesellschaft geregelt ist.
- (6) Beide Teams nehmen an der jeweiligen blauen Linie Aufstellung und warten dort das Ende der Siegerehrung ab.
- (7) Verlassen Spieler das Eis vor Beendigung der Zeremonie ist die Ligagesellschaft berechtigt, gegen den entsprechenden Club eine Strafe in Höhe von € 2.500,- zu verhängen.
- (8) Der Heimclub stellt 12 Personen zur Unterstützung des Ablaufs zur Verfügung. Mindestens einer dieser 12 Personen, der idealerweise gegenüber den Übrigen weisungsbefugt ist, muss an der, in (3) genannten Besprechung vor Spielbeginn teilnehmen.
- (9) Auf dem Eis ist ein Teppich (rot oder blau) entlang der Mittellinie in T-Form zu legen. Die Mindestlänge beträgt 10 Meter. Die Länge des T-Stück muss mindestens 8 Meter betragen. Der Teppich wird durch die Ligagesellschaft zur Verfügung gestellt.
- (10) Die Mitarbeiter der Ligagesellschaft, der Stadionsprecher und die Medienbeauftragten der Clubs sowie die, für die Durchführung der Siegerehrung sind mit Funkgeräten o.ä. zur Kommunikation untereinander auszustatten.

- (11) Der Ligagesellschaft ist ein abschließbarer Raum in unmittelbarer Nähe zur Eisfläche zur Verfügung zu stellen. Zutrittsberechtigt sind nur Mitarbeiter der Ligagesellschaft.
- (12) Beide Final-Clubs bemühen sich um hochrangige Vertreter (Gesellschafter etc.) die für die Durchführung der Siegerehrung zur Verfügung stehen. Der gastgebende Club stattet diese Personen auf Anforderung mit den notwendigen Zutrittsberechtigungen aus.
- (13) Den zuständigen Mitarbeitern der Ligagesellschaft ist bei allen Finalspielen ein Medienarbeitsplatz mit der entsprechenden technischen Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Ehrungen

- (1) Nachfolgende Ehrungen werden im Verlauf einer Saison gegenüber Spielern vorgenommen:
 - 1.1 Zum Ende der Hauptrunde wird der „Top Scorer“ der Liga ausgezeichnet.
 - 1.2 Zum Ende der Hauptrunde wird das Team mit den geringsten Strafzeiten als Fair Play Team mit dem Fair Play Pokal ausgezeichnet.
 - 1.3 Zum Ende der Playoffs wird der Playoff „MVP“ ausgezeichnet
- (2) Die Auszeichnungen nimmt die Geschäftsführung der ESBG zusammen mit Verantwortlichen des beteiligten Klubs vor.
- (3) Die Ligagesellschaft ist berechtigt weitere Auszeichnungen zu vergeben, sollte dies die Entwicklung der Liga unterstützen und als notwendig erachtet werden.

Teil L Nachwuchszertifizierung

§ 1 Die Bewertung der Nachwuchsarbeit im Sinne von §7 h des Gesellschaftsvertrages erfolgt durch die Vergabe von Sternen und Punkte im Rahmen der Nachwuchszertifizierung. Die Kriterien für die Vergabe der Sterne und Punkte sind im offiziellen Sternekonzept des DEB festgelegt, welches den Clubs regelmäßig zur Verfügung steht und die Grundlage für die Bewertung bildet.

§ 2 Bereiche

(1) Es gibt fünf verschiedene Bereiche, für die jeweils ein Stern vergeben wird.

- a) Mitgliedergewinnung, Laufschule, U7, U9 und U11
- b) U13 und U15
- c) U17
- d) U20
- e) Umfeld

(2) Der Stern im Bereich b) kann nur bei gleichzeitiger Erreichung des Sterns im Bereich a) erlangt werden. Sterne in den Bereichen c), d), e) können nur bei gleichzeitiger Erreichung der Sterne a) und b) erlangt werden.

§ 3 Die Nachweise sind bis zum 15. März einer jeden Saison gegenüber dem Talent- und Standortentwickler der Liga oder einem von der Ligagesellschaft beauftragten Vertreter des DEB zu erbringen.